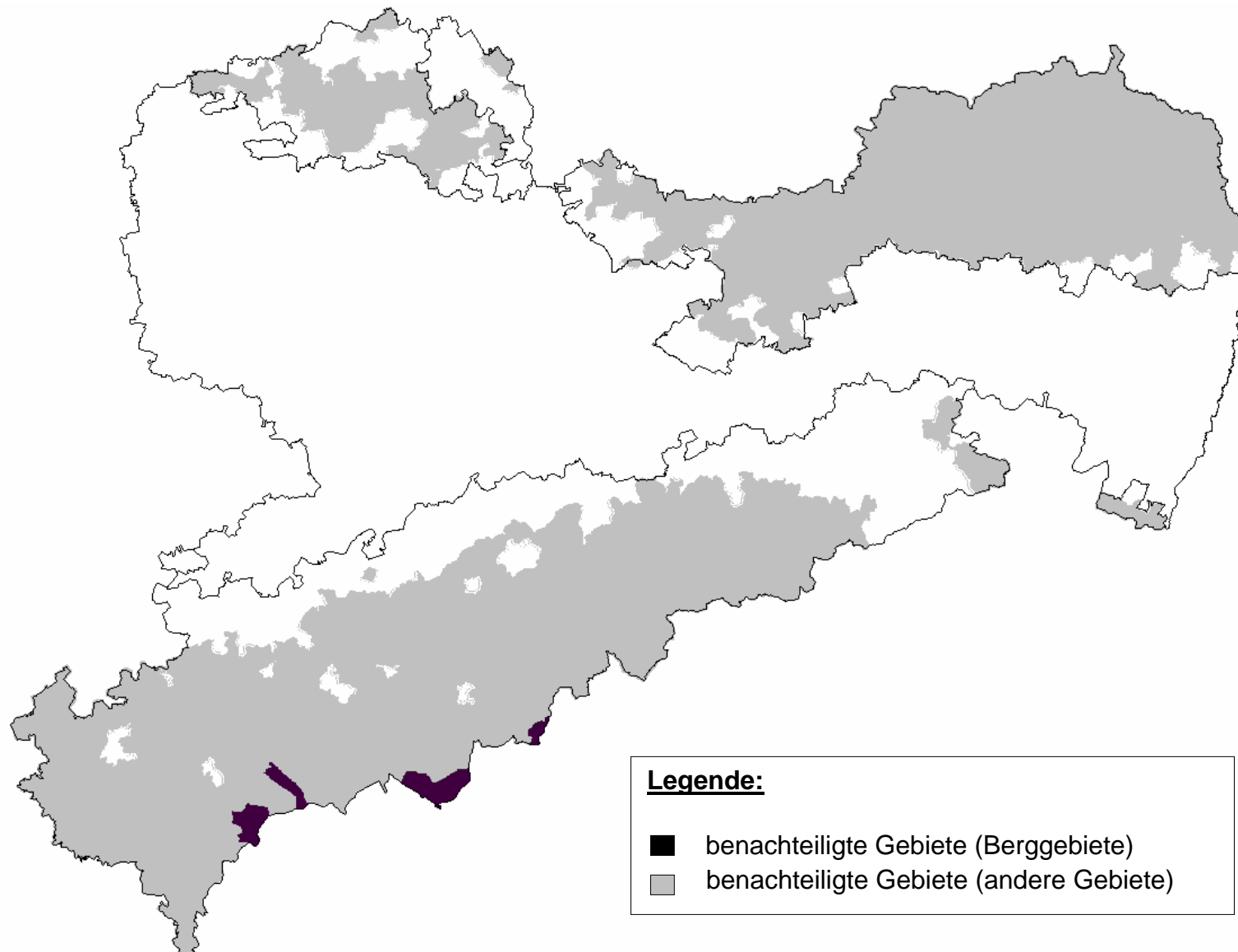


Anlage 16: Benachteiligte Gebiete im Freistaat Sachsen

Quelle: Landesanstalt für Landwirtschaft, 2006

Anlage 17: Agrarumweltmaßnahmen – Anwendung über den Grundanforderungen

Leistungen sächsischer Agrarumweltmaßnahmen, die über die Grundanforderungen hinausgehen

Artikel 39 (3) der VO (EG) Nr. 1698/2005 beinhaltet die Vorgabe, dass die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen nur die Verpflichtungen betreffen, die über

- a) die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß den Artikeln 4 und 5 und den Anhängen III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003
- b) die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel und
- c) sonstige einschlägige, verpflichtende, einzelstaatliche Rechtsvorschriften

hinausgehen.

In der nationalen Rahmenregelung werden die für die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen relevanten bundesweit einheitlich geltenden obligatorischen Verpflichtungen ("baseline") beschrieben.

Nachfolgend sind ergänzend für den Freistaat Sachsen maßnahmespezifisch die einzelnen Bewirtschaftungsauflagen den jeweils relevanten Grundanforderungen gegenübergestellt. Im Einzelnen gilt folgendes:

- Die die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß den Artikeln 4 und 5 und den Anhängen III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003 sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel entsprechen – mit Ausnahme der für Betriebe mit Agrarumweltmaßnahmen geltenden zusätzlichen Bedingung zur Einhaltung der Düngeverordnung in Bezug auf den Nährstoff Phosphor – vollständig den Cross-Compliance-Verpflichtungen in Deutschland.
- Zu den im Kapitel 5.3.2.1 des Anhangs II der VO (EG) Nr. 1974/2006 herausgehobenen Verpflichtungen (Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen) gehören sowohl die Vorgaben für die gute fachliche Praxis beim Umgang mit stickstoff- und phosphorhaltigen Düngemitteln, wie auch die Anforderungen in Bezug auf die Lagerung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Prüfung der entsprechenden Geräte. Die im Kapitel 5.3.2.1 zur detaillierten Beschreibung im Programm genannten Verpflichtungen sind – mit Ausnahme der Phosphatdüngung – Teil der Cross-Compliance-Verpflichtungen, denen die Antragsteller von Agrarumweltmaßnahmen unterliegen.
- Die nachfolgende Darstellung ergänzt die Beschreibung der nationalen Umsetzung der Cross-Compliance-Verpflichtungen sowie der Grundanforderungen hinsichtlich des Umgangs mit phosphorhaltigen Düngemitteln („baseline“) in der Nationalen Rahmenregelung. Dabei sind die für die Förderung relevanten obligatorischen Verpflichtungen, insbesondere in Bezug auf die Grundanforderungen bei der

Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, synoptisch den Verpflichtungen, die im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen freiwillig einzuhalten sind, maßnahmespezifisch gegenübergestellt.

- Die unter a) und b) genannten Verpflichtungen gelten bundesweit.

– Synopse –

Inhaltsverzeichnis:

Förderbereich A: bodenschonende und stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung

A.1 Ansaat von Zwischenfrüchten

A.2 Untersaaten

A.3.1/A.3.2 dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung im Herbst/im Frühjahr

A.4 Biotechnische Maßnahmen im Obstbau, im Weinbau

Förderbereich B: Extensive Grünlandbewirtschaftung und Naturschutzgerechte Grundlandbewirtschaftung und Pflege/naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen

B.1 Extensive Grünlandbewirtschaftung

B.1.1 Extensive Weide

B.1.2 Extensive Wiese

B.2 Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege

B.2.1 Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht vor erster Nutzung

B.2.2 Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht

B.2.3 Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht - Aushagerung

B.2.4 Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht - Nutzungspause

B.2.5 Naturschutzgerechte Beweidung mit später Erstnutzung

B.2.6 Naturschutzgerechte Beweidung – Hutung mit Schafen und Ziegen

B.2.7 Anlage von Bracheflächen und Brachestreifen im Grünland

B.3 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen

B.3.1 Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln und Vorgaben zu angebauten Kulturen

B.3.2 Überwinternde Stoppel

B.3.3 Bearbeitungspause im Frühjahr

B.3.4 Anlage von Bracheflächen und Brachestreifen im Ackerland

Maßnahme	Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen	
Förderbereich A: bodenschonende und stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung						
A.1	Ansaat von Zwischenfrüchten	Erosionsvermeidung	Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV der VO (EG) Nr. 1782/2003	Nach § 2 Abs.1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung darf der Betriebsinhaber zur Erosionsvermeidung nach der Ernte der Vorfrucht und vor dem 15. Februar des Folgejahres 40 vom Hundert der Ackerfläche nicht pflügen; es sei denn, die gepflügten Flächen werden vor dem 1. Dezember eingesät. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Ausnahmen von dieser Bestimmung aus witterungsbedingten Gründen oder in Gebieten mit geringer Erosionsgefährdung bestimmen oder genehmigen.	CC 1	Anbau von Zwischenfrüchten nach der Ernte der Hauptfrucht. Sicherung der Bodenbedeckung im Winter bis mindestens zum 15.2. des Jahres.
		Aufzeichnungen zur Bewirtschaftung	Nitratrictlinie (RL 91/676/EWG) i.V.m. §§ 3-5 Düngeverordnung	Nach DüngeVO Aufzeichnungspflicht: - P- Gehalte des Bodens (mit Angabe des Ermittlungsverfahrens) - N- (ggf. NH4-) und P2O5- Gehalte aufgebracht org. bzw. org./mineral. Düngemittel (mit Angabe des Ermittlungsverfahrens) - Ausgangsdaten und Ergebnisse der flächenbezogenen Nährstoffvergleiche (nach verbindlichen Vorgaben)	CC 16-CC 26	zusätzliche Pflicht zur schlagbezogenen Aufzeichnung mit Angaben zu: Bezeichnung Feldblock/Schlag, Standortgrunddaten, Termin der Bestellung, Bestell- bzw. Saatbettbereitungsverfahren, Saat-/Pflanzgut der Zwischenfrucht, Bodenbearbeitung/Pflege, Termin der Ernte Hauptfrucht, Termin des Umbruches/der Ernte der Zwischenfrucht, Fruchtfolge

Maßnahme	Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen	
Förderbereich A: bodenschonende und stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung						
A.2	Untersaaten	Erosionsvermeidung	Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV der VO (EG) Nr. 1782/2003	Nach § 2 Abs.1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung darf der Betriebsinhaber zur Erosionsvermeidung nach der Ernte der Vorfrucht und vor dem 15. Februar des Folgejahres 40 vom Hundert der Ackerfläche nicht pflügen; es sei denn, die gepflügten Flächen werden vor dem 1. Dezember eingesät. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Ausnahmen von dieser Bestimmung aus witterungsbedingten Gründen oder in Gebieten mit geringer Erosionsgefährdung bestimmen oder genehmigen.	CC 1	Anbau oder Beibehaltung von Untersaaten bzw. Begründungen über Winter. Sicherung der Bodenbedeckung im Winter bis mindestens zum 15.2. des Jahres.
		Aufzeichnungen zur Bewirtschaftung	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG) i.V.m. §§ 3-5 Düngeverordnung	Nach DüngeVO Aufzeichnungspflicht: - P- Gehalte des Bodens (mit Angabe des Ermittlungsverfahrens) - N- (ggf. NH4-) und P2O5- Gehalte aufgebracht org. bzw. org./mineral. Düngemittel (mit Angabe des Ermittlungsverfahrens) - Ausgangsdaten und Ergebnisse der flächenbezogenen Nährstoffvergleiche (nach verbindlichen Vorgaben)	CC 16-CC 26	zusätzliche Pflicht zur schlagbezogenen Aufzeichnung mit Angaben zu: Bezeichnung Feldblock/Schlag, Standortgrunddaten, Termin der Bestellung, Bestell- bzw. Saatbettbereitungsverfahren, Saat-/Pflanzgut Untersaat/Hauptfrucht, Bodenbearbeitung/Pflege, Termin der Ernte Hauptfrucht, TErmin des Umbruches der untersaat, Vorfrucht bzw. Fruchtfolge

Maßnahme	Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen	
Förderbereich A: bodenschonende und stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung						
A.3.1 A.3.2	Dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung bei der Herbstbestellung Dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung bei der Frühjahrsbestellung	Erosionsvermeidung	Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV der VO (EG) Nr. 1782/2003	Nach § 2 Abs.1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung darf der Betriebsinhaber zur Erosionsvermeidung nach der Ernte der Vorfrucht und vor dem 15. Februar des Folgejahres 40 vom Hundert der Ackerfläche nicht pflügen; es sei denn, die gepflügten Flächen werden vor dem 1. Dezember eingesät. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Ausnahmen von dieser Bestimmung aus witterungsbedingten Gründen oder in Gebieten mit geringer Erosionsgefährdung bestimmen oder genehmigen.	CC 1	Anbau von Hauptfrüchten ohne wendende Bodenbearbeitung, so dass Pflanzenreste der Vor- oder Zwischenfrüchte oder der Untersaaten auf der Bodenoberfläche verbleiben. Über den gesamten Verpflichtungszeitraum ist die pfluglose konservierende Bodenbearbeitung / die Direktsaat durchzuführen.
		Aufzeichnungen zur Bewirtschaftung	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG) i.V.m. §§ 3-5 Düngeverordnung	Nach DüngeVO Aufzeichnungspflicht: - P- Gehalte des Bodens (mit Angabe des Ermittlungsverfahrens) - N- (ggf. NH4-) und P2O5- Gehalte aufgebracht org. bzw. org./mineral. Düngemittel (mit Angabe des Ermittlungsverfahrens) - Ausgangsdaten und Ergebnisse der flächenbezogenen Nährstoffvergleiche (nach verbindlichen Vorgaben)	CC 16 - CC 26	zusätzliche Pflicht zur schlagbezogenen Aufzeichnung mit Angaben zu: Bezeichnung Feldblock/Schlag, Standortgrunddaten, Termin der Bestellung, Bestell- bzw. Saatbettbereitungsverfahren, Saat-/Pflanzgut zur Mulchsaat, Bodenbearbeitung/Pflege, Termin der Ernte Hauptfrucht, Termin des Umbruches der Untersaat, Vorfrucht bzw. Fruchtfolge
		Sortenwahl		keine Grundanforderungen		Der Anbau von fusariumanfälligen Weizensorten nach der Vorfrucht Mais ist verboten.

Maßnahme	Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen	
Förderbereich A: bodenschonende und stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung						
A.4	Biotechnische Maßnahmen im Obstbau, im Weinbau	Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel	Pflanzen-schutzrichtlinie (RL 91/414/EWG)	Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen: - Sachkundenachweis: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung. - Nutzung geprüfter Geräte: Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette). - Anwendungsverbote: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern	CC 27	Anwendung von biologischen oder biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes. Mit Genehmigung der zuständigen Behörde nur Einsatz solcher zugelassener PSM möglich, die in der von der LfL jährlich aufgestellten Liste enthalten sind (Beachtung der Nützlingsschonung).
				Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten.	CC 28 - CC 30	
			Bienenschutz	Nach § 2 Abs. 1-4 der Bienenschutzverordnung ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der Bienenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht: - an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung), - so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung)	CC 31	
	Aufzeichnungen zur Bewirtschaftung	Nach DüngeVO Aufzeichnungspflicht: - P- Gehalte des Bodens (mit Angabe des Ermittlungsverfahrens) - N- (ggf. NH4-) und P2O5- Gehalte aufgebracht org. bzw. org./mineral. Düngemittel (mit Angabe des Ermittlungsverfahrens) - Ausgangsdaten und Ergebnisse der flächenbezogenen Nährstoffvergleiche (nach verbindlichen Vorgaben)	CC 32			
		Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG) i.V.m. §§ 3-5 Düngeverordnung			CC 16 - CC 26	zusätzlich Pflicht zur schlagbezogenen Aufzeichnung über: Bezeichnung Feldblock/Schlag, biologische/biotechnische Maßnahmen, Termin der Maßnahmen, Art und Menge Nützlinge bzw. eingesetzte Pheromone, Art und Menge der jeweiligen nützlingsschonenden Pflanzenschutzmittel,

Maßnahme	Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen	
Förderbereich B: Extensive Grünlandbewirtschaftung und Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung sowie Pflege/Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen						
B.1 B.1.1 B.1.2	Extensive Grünlandbewirtschaftung Extensive Weide Extensive Wiese	Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel	Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV der VO (EG) Nr. 1782/2003	Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen: - Sachkundenachweis: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung - Nutzung geprüfter Geräte: Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette) - Anwendungsverbote: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten. Nach § 2 Abs. 1 der Bienenschutzverordnung ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der Bienenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht: - an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung) - so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung)	CC 27 - CC 32	Verbot der Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln i. S. der VO (EWG) Nr. 2092/91. Ausnahme nur bei starker Ausbreitung von großblättrigem Ampfer mit Genehmigung des zuständigen Afl.
		Bienenschutz				
	Aufzeichnungen zur Bewirtschaftung	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG) i.V.m. §§ 3-5 Düngeverordnung	Nach DüngeVO Aufzeichnungspflicht: - P- Gehalte des Bodens (mit Angabe des Ermittlungsverfahrens) - N- (ggf. NH4-) und P2O5- Gehalte aufgebracht org. bzw. org./mineral. Düngemittel (mit Angabe des Ermittlungsverfahrens) - Ausgangsdaten und Ergebnisse der flächenbezogenen Nährstoffvergleiche (nach verbindlichen Vorgaben)	CC 16 - CC 26	Zusätzliche Pflicht zur schlagbezogenen Aufzeichnung mit einer Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen.	
	Be- und Entwässerungssysteme	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)	Neuanlage zulässig, soweit wasserrechtlich genehmigt.		Verzicht auf die Neuanlage beziehungsweise Wiederherstellung nicht funktionsfähiger Be- und Entwässerungssysteme es sei denn es liegt eine Gestattung nach Naturschutz- oder anderen Rechtsvorschriften vor.	

Maßnahme	Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen	
Förderbereich B: Extensive Grünlandbewirtschaftung und Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung sowie Pflege/Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen						
B.1 B.1.1 B.1.2	Extensive Grünlandbewirtschaftung Extensive Weide Extensive Wiese	Erosionsvermeidung / Reliefmeliorationen	Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV der VO (EG) Nr. 1782/2003	Nach der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung gilt Verbot der Beseitigung von Terrassen.		Verzicht auf Reliefmeliorationen.
		Ablagerung von Materialien	Abfallrecht, Bodenschutzrecht	Abfälle: Ablagerung außerhalb genehmigter Anlagen grundsätzlich abfallrechtlich unzulässig. Sonstige Stoffe: zulässig, soweit dagegen keine wasserrechtlichen Bedenken (wassergefährdende Stoffe, Hochwasserabfluss etc.) oder bodenschutzrechtliche Bedenken (Aufbringen von Materialien auf den Boden nach BBodSchV) bestehen.		Verbot der Ablagerung von Materialien, außer zwischenzeitliche Lagerung von Schnittgut einschließlich Silageballen und Heuballen.
		Dauergrünland- erhaltung	Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 795/2004	Nach § 3 des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes kann Dauergrünland bis zu einem Anteil von 5 % an der gesamten Dauergrünlandfläche (regional ermittelt) folgenlos umgebrochen werden. Bei einer Verringerung des Dauergrünlandanteils um mehr als 5 % ist das jeweilige Land verpflichtet, eine Verordnung zu erlassen, nach der der Umbruch von Dauergrünland einer vorherigen Genehmigung bedarf. Ab einer Verringerung des Dauergrünlandanteils um mehr als 8 % kann das Land, ab 10 % muss das Land Direktzahlungsempfänger verpflichten, die umgebrochenes Dauergrünland bewirtschaften, dieses wieder einzusäen oder auf		Verbot des Umbruchs.
		Mengenbegrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Nach § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22	Vorgaben zu Besatzdichte. Nichtüberschreitung eines Viehbesatzes und einer organischen Düngermenge von 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche 2,5 RGV/ha GL des Betriebes (Gesamtgrünlandfläche des Betriebes) und damit deutliche Unterschreitung des aufbringbaren Gesamtstickstoff je ha (2,5 RGV entspricht nur 110 kg N/ha GL) auf diesen Flächen. Orientierung an Grünland-extensivierungsprogramm des Bundes
		Nutzungstermine		keine Grundanforderungen für Einzelflächen		Nachweide frühestens ab 15. August des Jahres.

Maßnahme	Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen	
Förderbereich B: Extensive Grünlandbewirtschaftung und Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung sowie Pflege/Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen						
B.2	Zugangsvoraussetzungen für alle Maßnahmen der Naturschutzgerechten Grünlandbewirtschaftung und Pflege	Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel	Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV der VO (EG) Nr. 1782/2003	Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen: - Sachkundenachweis: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung. - Nutzung geprüfter Geräte: Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette). - Anwendungsverbote: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern. Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten.	CC 27 - CC 32	Verbot der Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln i. S. der VO (EWG) Nr. 2092/91.
		Bienenschutz	Nach § 2 Abs. 1-4 der Bienenschutzverordnung ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der Bienenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht: - an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung), - so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung).			
		Aufzeichnungen zur Bewirtschaftung	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG) i.V.m. §§ 3-5 Düngeverordnung	Nach DüngeVO Aufzeichnungspflicht: - P- Gehalte des Bodens (mit Angabe des Ermittlungsverfahrens) - N- (ggf. NH4-) und P2O5- Gehalte aufgebracht org. bzw. org./mineral. Düngemittel (mit Angabe des Ermittlungsverfahrens) - Ausgangsdaten und Ergebnisse der flächenbezogenen Nährstoffvergleiche (nach verbindlichen Vorgaben)		

Maßnahme	Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Förderbereich B: Extensive Grünlandbewirtschaftung und Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung sowie Pflege/Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen					
B.2 Zugangsvoraussetzungen für alle Maßnahmen der Naturschutzgerechten Grünlandbewirtschaftung und Pflege	Be- und Entwässerungssysteme	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)	Neuanlage zulässig, soweit wasserrechtlich genehmigt. Nach BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von vorhandenen Biotopen sind zu unterlassen.		Verzicht auf die Neuanlage beziehungsweise Wiederherstellung nicht funktionsfähiger Be- und Entwässerungssysteme es sei denn es liegt eine Gestattung nach Naturschutz- oder anderen Rechtsvorschriften vor.
	Erosionsvermeidung / Reliefmeliorationen	Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV der VO (EG) Nr. 1782/2003	Nach der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung gilt Verbot der Beseitigung von Terrassen.		Verzicht auf Reliefmeliorationen.
	Ablagerung von Materialien	Abfallrecht, Bodenschutzrecht	Abfälle: Ablagerung außerhalb genehmigter Anlagen grundsätzlich abfallrechtlich unzulässig. Sonstige Stoffe: zulässig, soweit dagegen keine wasserrechtlichen Bedenken (wassergefährdende Stoffe, Hochwasserabfluss etc.) oder bodenschutzrechtliche Bedenken (Aufbringen von Materialien auf den Boden nach BBodSchV) bestehen.		Verbot der Ablagerung von Materialien, außer zwischenzeitliche Lagerung von Schnittgut einschließlich Silageballen und Heuballen.
	Dauergrünland-erhaltung	Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 795/2004	Nach § 3 des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes kann Dauergrünland bis zu einem Anteil von 5 % an der gesamten Dauergrünlandfläche (regional ermittelt) folgenlos umgebrochen werden. Bei einer Verringerung des Dauergrünlandanteils um mehr als 5 % ist das jeweilige Land verpflichtet, eine Verordnung zu erlassen, nach der der Umbruch von Dauergrünland einer vorherigen Genehmigung bedarf. Ab einer Verringerung des Dauergrünlandanteils um mehr als 8 % kann das Land, ab 10 % muss das Land Direktzahlungsempfänger verpflichten, die umgebrochenes Dauergrünland bewirtschaften, dieses wieder einzusäen oder auf anderen Flächen Dauergrünland neu anzulegen.		Verbot des Umbruchs.

Maßnahme	Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Förderbereich B: Extensive Grünlandbewirtschaftung und Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung sowie Pflege/Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen					
B.2.1	Naturschutz-gerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht vor erster Nutzung	Nutzungsform	keine Grundanforderungen		Verpflichtung zu mindestens einmaliger Mähnutzung pro Jahr und Beräumung des Mähgutes. Beweidung nur in Form einer Nachbeweidung ab frühestens 01.08. des Jahres.
	Mengenbegrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Nach § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22	Verbot der N-Düngung vor der ersten Nutzung.
	Sperrfristen		Nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt innerhalb der Sperrfrist (GF: 15. No. – 31. Jan)	CC 24	
	Nutzungstermine		keine Grundanforderungen		Verbot der ersten Nutzung vor dem 15.06. des Jahres. Vorgabe zum Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung des Mähgutes <u>bis spätestens 31.07. des Jahres</u>
	Nach- und Übersaaten		keine Grundanforderungen		Nach- und Übersaaten nur nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Maßnahme	Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Förderbereich B: Extensive Grünlandbewirtschaftung und Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung sowie Pflege/Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen					
B.2.2	Naturschutz-gerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht	Nutzungsform	keine Grundanforderungen		Verpflichtung zu mindestens einmaliger Mähnutzung pro Jahr und Beräumung des Mähgutes. Beweidung nur in Form einer Nachbeweidung ab frühestens a) 01.08. und b) 01.09. des Jahres.
	Mengenbegrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Nach § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22	Verbot der N-Düngung.
	Nutzungstermine		keine Grundanforderungen		Verbot der ersten Nutzung vor dem a) 15.6. und b) 15.07. des Jahres. Vorgabe zum Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung des Mähgutes bis spätestens a) 31.07. und b) 31.10. des Jahres.
	Nach- und Übersaaten		keine Grundanforderungen		Nach- und Übersaaten nur nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Maßnahme	Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Förderbereich B: Extensive Grünlandbewirtschaftung und Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung sowie Pflege/Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen					
B.2.3	Naturschutz-gerechte Wiesenutzung mit Düngungsverzicht - Aushagerung	Nutzungsform	keine Grundanforderung		Verpflichtung zur 3-maligen Mähnutzung pro Jahr und Beräumung des Mähgutes. Beweidung nur in Form einer Nachbeweidung ab frühestens 01.09. des Jahres.
	Mengenbegrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Nach § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22	Verbot der N-Düngung.
	Nutzungstermine		keine Grundanforderung		Verbot der ersten Nutzung vor dem 01.06. im ersten, dritten, fünften und siebenten Verpflichtungsjahr. Vorgabe zum Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung des Mähgutes bis spätestens 01. 07. in diesen Jahren.
	Nach- und Übersaaten		keine Grundanforderung		Nach- und Übersaaten nur nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Maßnahme	Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen	
Förderbereich B: Extensive Grünlandbewirtschaftung und Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung sowie Pflege/Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen						
B.2.4	Naturschutz-gerechte Wiesenutzung mit Düngungsverzicht - Nutzungspause	Nutzungsform	keine Grundanforderungen		Verpflichtung zu mindestens einmaliger Mähnutzung pro Jahr und Beräumung des Mähgutes.	
		Mengenbegrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Nach § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22	Verbot der N-Düngung.
		Nutzungstermine		keine Grundanforderungen		Vorgabe zum Abschluss der ersten Mähnutzung einschließlich Beräumung des Mähgutes bis spätestens 10. 06. des Jahres. Verbot der zweiten Nutzung vor dem 15.09. des Jahres.
		Nach- und Übersaaten		keine Grundanforderungen		Nach- und Übersaaten nur nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
		Pflege		keine Grundanforderungen		Verbot der Pflegemaßnahme Eggen. Walzen und Abschleppen nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Maßnahme	Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen	
Förderbereich B: Extensive Grünlandbewirtschaftung und Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung sowie Pflege/Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen						
B.2.5	Naturschutz-gerechte Beweidung mit später Erntnutzung	Mengenbegrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Nach § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22	Verbot der zusätzlichen N-Düngung.
		Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel	Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV der VO (EG) Nr. 1782/2003	Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen: - Sachkundenachweis: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung. - Nutzung geprüfter Geräte: Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette). - Anwendungsverbote: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern. Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten.	CC 27 - CC 32	Verbot der Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln i. S. der VO (EWG) Nr. 2092/91.
		Bienenschutz	Nach § 2 Abs. 1-4 der Bienenschutzverordnung ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der Bienenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht: - an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung), - so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung).			
		Vorgaben zum Nutzungstermin		keine Grundanforderungen		
		Zufütterung		keine Grundanforderungen		keine Zufütterung auf der Förderfläche (ausgenommen Mineralstoffe)
		Zusätzliche flächenspezifische Nutzungsvorgaben		keine Grundanforderungen		Vorlage und Einhaltung eines jährlichen von der zuständigen Naturschutzbehörde bestätigten Weideplanes.

Maßnahme	Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen	
Förderbereich B: Extensive Grünlandbewirtschaftung und Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung sowie Pflege/Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen						
B.2.6	Naturschutzgerechte Beweidung – Hutung mit Schafen und Ziegen	Mengenbegrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Nach § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22	Verbot der zusätzlichen N-Düngung.
		Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel	Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV der VO (EG) Nr. 1782/2003	Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27 - CC 32	Verbot der Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln i. S. der VO (EWG) Nr. 2092/91.
				Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen: - Sachkundenachweis: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung. - Nutzung geprüfter Geräte: Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette). - Anwendungsverbote: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.		
				Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten.		
		Bienenschutz	Nach § 2 Abs. 1-4 der Bienenschutzverordnung ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der Bienenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht: - an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung), - so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung).			
		Spezielle Art der Flächennutzung		keine Grundanforderungen		Beweidung der Flächen mit Schafen und/oder Ziegen in Hütelhaltung
		Zufütterung		keine Grundanforderungen		keine Zufütterung auf der Förderfläche (ausgenommen Mineralstoffe)
Zusätzliche flächenspezifische Nutzungsvorgaben		keine Grundanforderungen		Vorlage und Einhaltung eines jährlichen von der zuständigen Naturschutzbehörde bestätigten Weideplanes.		

Maßnahme	Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen	
Förderbereich B: Extensive Grünlandbewirtschaftung und Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung sowie Pflege/Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen						
B.2.7	Anlage von Bracheflächen und Brachestreifen im Grünland	Nutzungsform	keine Grundanforderungen		Verpflichtung zum Belassen des Aufwuchses auf der geförderten Fläche (Mindestbreite von Brachestreifen 3 Meter).	
		Mengenbegrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Nach § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22	Verbot der Düngung.
		Pflegetermin		keine Grundanforderungen		Verpflichtung zum Pflegeschnitt (Mahd mit Abtransport) zwischen dem 15.08. und 15.11. mindestens alle zwei Jahre im Verpflichtungszeitraum.

Maßnahme	Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen	
Förderbereich B: Extensive Grünlandbewirtschaftung und Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung sowie Pflege/Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen						
B.3	Zugangsvoraussetzung für alle Maßnahmen der naturschutzgerechten Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen	Aufzeichnungen zur Bewirtschaftung	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG) i.V.m. §§ 3-5 Düngeverordnung	Nach DüngeVO Aufzeichnungspflicht: - P- Gehalte des Bodens (mit Angabe des Ermittlungsverfahrens) - N- (ggf. NH ₄ -) und P ₂ O ₅ - Gehalte aufgebracht org. bzw. org./mineral. Düngemittel (mit Angabe des Ermittlungsverfahrens) - Ausgangsdaten und Ergebnisse der flächenbezogenen Nährstoffvergleiche (nach verbindlichen Vorgaben)	CC 16 - CC 26	Zusätzliche Pflicht zur schlagbezogenen Dokumentation über die auf den einbezogenen Flächen durchgeführten Maßnahmen.
	Erosionsvermeidung / Reliefmeliorationen	Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV der VO (EG) Nr. 1782/2003	Nach der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung gilt Verbot der Beseitigung von Terrassen.	CC 2	Verzicht auf Reliefmeliorationen.	
	Ablagerung von Materialien	Abfallrecht, Bodenschutzrecht	Abfälle: Ablagerung außerhalb genehmigter Anlagen grundsätzlich abfallrechtlich unzulässig. Sonstige Stoffe: zulässig, soweit dagegen keine wasserrechtlichen Bedenken (wassergefährdende Stoffe, Hochwasserabfluss etc.) oder bodenschutzrechtliche Bedenken (Aufbringen von Materialien auf den Boden nach BBodSchV) bestehen.		Verbot der Ablagerung von Materialien.	

Maßnahme	Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen	
Förderbereich B: Extensive Grünlandbewirtschaftung und Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung sowie Pflege/Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen						
B.3.1 naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung mit Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln und Vorgaben zu angebauten Kulturen	Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel	Pflanzenschutzrichtlinie (RL 91/414/EWG)	Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen: - Sachkundenachweis: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung. - Nutzung geprüfter Geräte: Spritz- und Sprüngeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette). - Anwendungsverbote: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern Die Pflanzenschutz-AnwendungsVO enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten	CC 27 CC 28 CC 31	Verbot des Einsatzes von Herbiziden, Rodentiziden, Insektiziden und Wachstumsregulatoren.	
	mechanische Unkrautbekämpfung		keine Grundanforderungen			Mechanische Ackerwildkrautbekämpfung bei Anbau von Getreide nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde und Zustimmung durch das zuständige AfL.
	Mengenbegrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Nach § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22		Vorgabe zur ausschließlichen Verwendung organischer Wirtschaftsdünger (Rinder-/Schweinegülle/ Stallmist) maximal im zweiten und vierten und sechsten Verpflichtungsjahr.
	Erhaltung der organischen Substanz im Boden und Bodenstruktur / Fruchtarten-diversifizierung	Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV der VO (EG) Nr. 1782/2003	Auf betrieblicher Ebene muss nach § 3 der Direktzahlungen-VerpflichtungenVO das anbaujährliche Anbauverhältnis auf Ackerflächen aus mindestens drei Kulturen bestehen (stillgelegte und nicht bewirtschaftete Flächen gelten als eine Kultur), wobei jede Kultur einen Anteil von mindestens 15 % der Ackerfläche ausmachen muss / oder: Erstellung einer Humusbilanz; minus 75 kg Humus-C je ha und Jahr im Durchschnitt von 3 Jahren dürfen nicht unterschritten werden. / oder: Bodenhumusuntersuchung; Grenzwert von 1 % Humus auf Böden mit 13 % oder weniger Tongehalt bzw. 1,5 % Humus auf Böden mit mehr als 13 % Tongehalt darf nicht unterschritten werden. Keine Vorgaben zu	CC 3	Differenzierte und einzelflächenbezogene Vorgaben zur Fruchtarten-diversifizierung (3 mal in 5 bzw. 6 Jahren oder 4 mal in 7 Jahren Getreideanbau; kein Anbau von Mais, Raps, Sonnenblumen)	
	Untersaaten		keine Grundanforderung zur Ansaat von Untersaaten		Verbot von Untersaaten.	
	Stoppelbearbeitung		keine Grundanforderung		Verbot der Stoppelbearbeitung vor dem 15.09. des Jahres.	

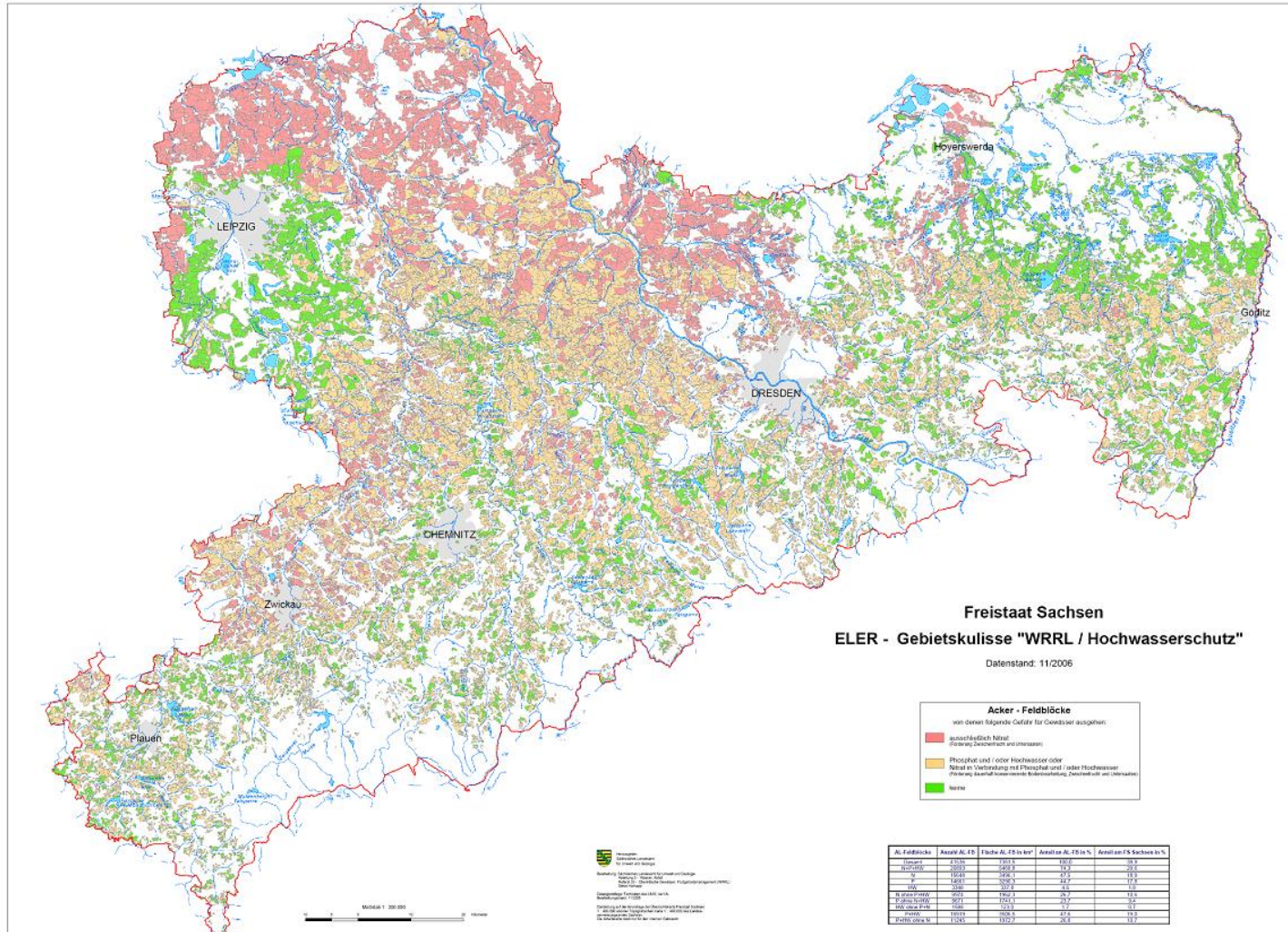
Maßnahme	Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen		
Förderbereich B: Extensive Grünlandbewirtschaftung und Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung sowie Pflege/Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen							
B.3.2	Überwinternde Stoppel	Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel	Pflanzenschutzrichtlinie (RL 91/414/EWG)	Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen: - Sachkundenachweis: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung. - Nutzung geprüfter Geräte: Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette). - Anwendungsverbote: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern	CC 27	Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in der Zeit zwischen der Ernte und dem 15.02. des Folgejahres.	
				Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten	CC 28		
				keine Grundanforderungen	CC 31		
			mechanische Unkrautbekämpfung				Verbot der mechanischen Unkrautbekämpfung in der Zeit zwischen der Ernte und dem 15.02. des Folgejahres.
			Sperrfristen Düngung	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt innerhalb der Sperrfrist (AF: 1. Nov-31. Jan)	CC 24	Verbot der Düngung in der Zeit zwischen der Ernte und dem 15.02. des Folgejahres.
			Artenauswahl		keine Grundanforderungen		Vorgabe zur Artenauswahl. Nur Getreide, Mais, Sonnenblumen, Leguminosen zugelassen.
			Erosionsvermeidung	Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV der VO (EG) Nr. 1782/2003	Nach § 2 Abs.1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung darf der Betriebsinhaber zur Erosionsvermeidung nach der Ernte der Vorfrucht und vor dem 15. Februar des Folgejahres 40 vom Hundert der Ackerfläche nicht pflügen; es sei denn, die gepflügten Flächen werden vor dem 1. Dezember eingesät. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Ausnahmen von dieser Bestimmung aus witterungsbedingten Gründen oder in Gebieten mit geringer Erosionsgefährdung bestimmen oder genehmigen.	CC 1	Vorgabe zum Stehen lassen der Stoppeln bzw. der Ernterückstände bis zum 15.02. des Folgejahres. Verbot der Stoppelbearbeitung nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres.
	Stoppelbearbeitung		keine Grundanforderungen		Vorgabe zum Stehen lassen der Stoppeln bzw. der Ernterückstände bis zum 15.02. des Folgejahres. Verbot der Stoppelbearbeitung nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres.		

Maßnahme	Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen	
Förderbereich B: Extensive Grünlandbewirtschaftung und Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung sowie Pflege/Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen						
B.3.3	Bearbeitungspause im Frühjahr	Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel	Pflanzenschutzrichtlinie (RL 91/414/EWG)	Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen: - Sachkundenachweis: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung. - Nutzung geprüfter Geräte: Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette). - Anwendungsverbote: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder	CC 27	Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in der Zeit zwischen dem 01.03. und dem 30.04. des Jahres.
					CC 28	
				Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten	CC 31	
		mechanische Unkrautbekämpfung		keine Grundanforderungen		Verbot der mechanischen Unkrautbekämpfung in der Zeit zwischen dem 01.03. und dem 30.04. des Jahres.
		Sperrfristen Düngung	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt innerhalb der Sperrfrist (AF: 1. Nov-31. Jan)	CC 24	Verbot der Düngung in der Zeit zwischen dem 01.03. und dem 30.04. des Jahres.
	Bodenbearbeitung		keine Grundanforderungen		Verbot der Bodenbearbeitung in der Zeit zwischen dem 01.03. und dem 30.04. des Jahres.	
	Wachstumsregulatoren		keine Grundanforderungen		Verbot des Einsatzes von Wachstumsregulatoren in der Zeit zwischen dem 01.03. und dem 30.04. des Jahres.	

Maßnahme	Kurzbezeichnung	Rechtsgrundlage	Grundanforderung	Kennziffer gem. Anhang 5 der NRR	Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Förderbereich B: Extensive Grünlandbewirtschaftung und Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung sowie Pflege/Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen					
B.3.4	Anlage von Bracheflächen und Brachestreifen im Ackerland	Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel	<p>Pflanzen-schutzrichtlinie (RL 91/414/EWG)</p> <p>Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sachkundenachweis: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung. - Nutzung geprüfter Geräte: Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette). - Anwendungsverbote: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder <p>Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten</p>	CC 27	Verbot des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln i.S. der VO (EWG) Nr. 2092/91.
				CC 28 - CC 30	
				CC 31	
		Mengenbegrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Nach § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	
	Ernte		keine Grundanforderungen		Verbot der Nutzung des Aufwuchses.
	Vorgaben zur Anlage und Pflege		keine Grundanforderungen		Vorgaben zur Anlage und Pflege der Fläche entsprechend einer der folgenden Varianten: a) Selbstbegrünung mit Umbruch der Brachefläche alle 2 Jahre b) Einsaat kräuterreicher Ansaatmischungen alle 2 Jahre c) Ansaatmischungen spezieller Kulturarten

Anlage 18: Kulissen für Agrarumweltmaßnahmen

WRRL/Hochwasser (Legende siehe nachfolgende Seite)



Legende zur Anlage 18: Kulissen für Agrarumweltmaßnahmen
WRRL/Hochwasser:

Freistaat Sachsen ELER – Gebietskulisse „WRRL/Hochwasserschutz“

Datenstand: 11/2006

Vorbehaltlich Änderungen auf Grund von Feldblockaktualisierungen und Überprüfung der Bestandsaufnahme im Rahmen der WRRL

Acker – Feldblöcke

Von denen folgende Gefahr für Gewässer ausgehen:

rot

ausschließlich Nitrat

(Förderung Zwischenfrucht und Untersaaten)

gelb

**Phosphat und/oder Hochwasser oder
Nitrat in Verbindung mit Phosphat und/oder Hochwasser**

(Förderung dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung, Zwischenfrucht und Untersaaten)

grün

keine

AL-Feldblöcke	Anzahl AL-FB	Fläche AL-FB in km ²	Anteil an AL- FB in %	Anteil an FS Sachsen in %
Gesamt	41536	7361,5	100	39,9
P+N+HW	26893	5468,8	74,3	29,6
N	15648	3496,1	47,5	18,9
P	14661	3290,3	44,7	17,8
HW	3348	337,8	4,6	1,8
N ohne P+HW	9974	1962,3	26,7	10,6
P ohne N+HW	8671	1741,1	23,7	9,4
HW ohne P+N	1588	123,0	1,7	0,7
P+HW	16919	3506,5	47,6	19,0
P+HW ohne N	11245	1972,7	26,8	10,7

Erläuterungen zur Karte der Gebietskulisse „WRRL/Hochwasserschutz“

(Stand 11/2006)

1. Die Gebietskulisse umfasst **Acker-Feldblöcke** mit den folgenden Gefährdungen im Hinblick auf die künftige Umsetzung der WRRL und den Hochwasserschutz:

Gefährdungen	Abgrenzungskriterien
Nitrat → Nitrateinträge in Gewässer	<ol style="list-style-type: none"> 1. Grundwasserkörper (GWK) mit Zielerreichung „unwahrscheinlich/ unklar“ im Hinblick auf diffuse Nitrateinträge gemäß der im Freistaat SN angewendeten Methodik zur Erstbeschreibung sowie zur weitergehenden Beschreibung von GWK im Rahmen der Bestandsaufnahmen nach WRRL in 2004 sowie 2. GWK, die aufgrund der verbesserten Datenlage gegenüber 2004 sowohl immissions- als auch emissionsseitig potenziell eine Gefährdung im Hinblick auf die Zielerreichung nach WRRL aufweisen. 3. Oberflächenwasserkörpern mit >50 mg NO₃/l
Phosphat → Phosphateinträge und sonstige Stoffeinträge in Oberflächengewässer über Oberflächenabfluss und Bodenabtrag	Feldblöcke mit <ol style="list-style-type: none"> 1. mittlerer, hoher und sehr hoher Erosionsgefährdung nach einer zwischen LfUG und LfL abgestimmten Methodik in Abhängigkeit von Bodenart und Hangneigung <u>und</u> 2. bestehender hydrologischer Anbindung über Oberflächenabfluss an Oberflächengewässer. Kriterium: mind. 10 % des Feldblocks sind durch Anbindungsraster (Anbindungswahrscheinlichkeit >50%) abgedeckt.
Hochwasser	<ol style="list-style-type: none"> 1. Überschwemmungsgebiete mit HQ 100 n. SächsWG 2. Hochwasserentstehungsgebiete (fachlicher Vorschlag LfUG von 2006 für künftige Ausweisung))

2. Im Hinblick auf den Fördervollzug ist eine Zuordnung der Acker-Feldblöcke zu den folgenden drei Kategorien relevant:

Kategorie / Gefährdung	Kennzeichnung (→Karte)	Fördermaßnahmen
- ausschließlich Nitrat	rot	Nur Zwischenfruchtanbau und Untersaaten
- Phosphat- und/oder Hochwasser oder - Nitrat i. V. m. Phosphat- und/oder Hochwasser	gelb	Zwischenfruchtanbau, Untersaaten und dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung/Direktsaat
- Keine Gefährdung	grün	keine

3. Flächenumfang (ohne WSG-Abzug)

Gebietskulisse	Kennzeichnung (→Karte)	Ackerfläche (ha)
Gesamt	rot und gelb	546.880
Teilkulisse Phosphat/Hochwasser (auch i. V. m. Nitrat)	gelb	350.650
Teilkulisse ausschließlich Nitrat	rot	196.230

Darstellung der förderfähigen Gebiete für Maßnahmen Extensive Grünlandbewirtschaftung und naturschutzgerechte Nutzung und Pflege von Grünland, Ackerland und Teichen sowie die Naturschutzgerechte Bewirtschaftung im Wald

Förderfähige Gebiete	Erläuterungen, Datenquellen
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten	Informationen zu den sächsischen FFH- und Vogelschutzgebieten und die Gebietsgrenzen der sächsischen FFH- und Vogelschutzgebiete können im Internet von den Natura 2000 Seiten des Bereiches Natur- und Landschaftsschutz des LfUG herunter geladen werden. (http://www.umwelt.sachsen.de/de/wu/umwelt/lfug/lfug-internet/index.html)
Naturschutzgebiete, Nationalparkregion, Biosphärenreservat,	Informationen zu Schutzgebieten und die Gebietsgrenzen der Naturschutzgebiete, des Nationalparks Sächsische Schweiz und des Biosphärenreservats Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft können im Internet von den Seiten zu den Schutzgebieten im Freistaat Sachsen des Bereiches Natur- und Landschaftsschutz des LfUG herunter geladen werden. (http://www.umwelt.sachsen.de/de/wu/umwelt/lfug/lfug-internet/index.html)
Naturdenkmale	Naturdenkmale sind Einzelobjekte nach Sächsischem Naturschutzgesetz und liegen nicht digital für ganz Sachsen vor. Informationen zu den Naturdenkmalen sind bei den Unteren Naturschutzbehörden erhältlich.
Geschützte Landschaftsbestandteile	Geschützte Landschaftsbestandteile sind Einzelobjekte nach Sächsischem Naturschutzgesetz und liegen nicht digital für ganz Sachsen vor. Informationen zu den geschützten Landschaftsbestandteilen sind bei den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen erhältlich.
Naturschutzgroßprojekte	Übersichten zu den vier derzeit im Freistaat Sachsen über das Bundesprogramm zur "Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung" laufenden Naturschutzgroßprojekte kann auf den Seiten des Bundesamtes für Naturschutz eingesehen werden. (http://www.bfn.de/0203_liste_laufend.html)
Wertvolle Biotope, die im Rahmen des 2. Durchgangs der Selektiven Biotopkartierung des Freistaats Sachsen erfasst wurden	Wertvolle Biotope, die im Rahmen des zweiten Durchgangs der selektiven Biotopkartierung im Freistaat Sachsen erfasst wurden, liegen im LfUG digital vor. Die Kartieranleitung zur Biotopkartierung kann im Internet von den Seiten des Bereiches Natur- und Landschaftsschutz des LfUG herunter geladen werden. (http://www.umwelt.sachsen.de/de/wu/umwelt/lfug/lfug-internet/index.html)
Lebensraumtypen gemäß Richtlinie 92/43/EWG	Zu den Lebensraumtypen gemäß Richtlinie 92/43/EWG zählen die nach Anhang I der genannten Richtlinie zu schützenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse. Eine Übersicht zu den in Sachsen vorkommenden Lebensraumtypen ist auf den Internetseiten des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft verfügbar. (http://www.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/natura2000/index_78.htm)

Geschützte Biotope nach § 26 Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG)	Die geschützten Biotope sind im sächsischen Naturschutzgesetz im § 26 genannt. Diese stehen auch ohne Rechtsverordnung oder Einzelanordnung und ohne Eintragung in Verzeichnisse unter besonderem Schutz. Verzeichnisse über die bereits erfassten § 26 Biotope führen die unteren Naturschutzbehörden. Die Prüfung, ob eine zur Förderung beantragte Fläche ein geschütztes Biotop darstellt, obliegt den zuständigen Naturschutzfachbehörden.
Flächen zur Schaffung eines ökologisches Verbundsystems bzw. Biotopverbundsystems auf Grundlage von Fachplanungen	Dazu zählen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächen, die innerhalb des landesweit ausgewiesenen Suchraumes der Karte 7 (Gebietskulisse für die Ausweisung eines ökologischen Verbundsystems) des Landesentwicklungsplanes (Staatsministerium des Innern: Landesentwicklungsplan. Dresden, 2003) liegen, wenn die Ziele für die einzelne Fläche den jeweiligen, in der Biotopverbundplanung genannten Zielen der Schwerpunkträume entsprechen. ▪ Flächen, für die sich die Verbund- oder Vernetzungsfunktion für Biotope oder Habitate aus regionalen Fachplanungen (insbesondere regionale Biotopverbundpläne, Landschaftspläne, Managementpläne, Regionalpläne, Artenschutzprogramme, Pflege- und Entwicklungspläne) ergibt. Die Prüfung, ob eine zur Förderung beantragte Fläche den fachlichen Kriterien des ökologischen Verbundsystems bzw. regionalen Biotopverbundsystems genügt, obliegt den zuständigen Naturschutzfachbehörden. Informationen zum Landesentwicklungsplan können unter der Internetseite des Sächsischen Staatsministerium des Innern eingesehen und herunter geladen werden. (http://www.sachsen.de/de/bf/staatsregierung/ministerien/smi/smi/index.htm)
Lebensräume beziehungsweise Lebensstätten bestimmter geschützter oder gefährdeter Arten	Zu diesen geschützten und gefährdeten Arten gehören: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arten gemäß FFH-Richtlinie Anhang II und IV, ▪ Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie Anhang I, ▪ Arten aller Artengruppen, die in Sachsen vom Aussterben bedroht (Rote Liste 1), stark gefährdet (Rote Liste 2), gefährdet (Rote Liste 3) oder extrem selten (Rote Liste 4 bzw. R) sind sowie verschollene oder ausgestorbene Arten (Rote Liste 0), sobald Wieder- bzw. Erstnachweise vorliegen, soweit diese auf eine naturschutzgerechte Nutzung oder Pflege zur Erhaltung ihrer Lebensräume angewiesen sind. Die Prüfung, ob eine zur Förderung beantragte Fläche einen zu nutzenden oder zu pflegenden Lebensraum bzw. eine Lebensstätte der genannten geschützten oder gefährdeten Arten darstellt, obliegt den zuständigen Naturschutzfachbehörden. Die Artenlisten mit den Angaben zu Anhang II und IV der FFH-Richtlinie, Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und zum Gefährdungsstatus der Roten Liste Sachsens können im Internet von den Seiten des Bereiches Natur- und Landschaftsschutz des LfUG herunter geladen werden. (http://www.umwelt.sachsen.de/de/wu/umwelt/lfug/lfug-internet/index.html)

Anlage 19: Agrarumweltmaßnahmen - Prämienbegründungen**Kalkulatorische Prämienbegründungen****Agrarumweltmaßnahmen****Darstellung der zusammenfassenden Kalkulationsgrundlagen****Zusammenfassung A: Stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung und B.3 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen**

Ausgangsertrag	Preise	Ertragsminderung	Veränderter Aufwand
Leistungsgruppe „Mittel“ der Planungsrichtwerte der LfL Basis: langjährige Ertragsermittlungen „Erntermittlungen“	Durchschnitt über mehrere Qualitäten und Art der Verwendung im 3jährigen Mittel (WJ 2002/03-2004/05) auf der Basis der Statistik der ZMP und Analysen des Fachbereiches Markt, Kontrolle, Förderung der LfL zu Grunde gelegt.	vorliegende Daten der langjährigen wissenschaftlichen Begleitung des Programms UL durch die LfL	lt. Datenbank Planungsrichtwerte der LfL, Stand 09/2005

Zusammenfassung B.1 Extensive Grünlandbewirtschaftung, B.2 Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege

Ausgangsertrag	Preise	Ertragsminderung	Veränderter Aufwand
Ergebnisse aus der wissenschaftlichen Begleitung des Programms UL (1994-2004)	Durchschnitt über mehrere Qualitäten und Art der Verwendung im 3jährigen Mittel (WJ 2002/03-2004/05) auf der Basis der Statistik der ZMP und Analysen des Fachbereiches Markt, Kontrolle, Förderung der LfL zu Grunde gelegt. Preise: http://www.aschheim.de/shop/produktliste ; eigene Ermittlungen, LfL 2005 AID-Heft 1132/2000 KTBL-Datensammlung Betriebsplanung Landwirtschaft 2004/05; eigene Ermittlungen LfL 2005, Kalkulationsmodell "Kalkulationsmodell Karpfenteichwirtschaft" (LfL, 2004) Mittel, LfL 2005; Managementunterlage Binnenfischerei, LfL 1999, Daten LfL, Ref. 63 (2005) Ökonomische Bewertung von Teichpflegemaßnahmen" [F/E - Bericht Klemm u.a., 2002 Statistik Agrarförderung LfL, 3 jähriges Mittel 2001-2003	Ergebnisse aus der wissenschaftlichen Begleitung des Programms UL (1994-2004) eigene Ermittlungen LfL FB 4, 2005	lt. Datenbank Planungsrichtwerte der LfL, Stand 09/2005 eigene Ermittlungen LfL FB 3, 8/2005 nach Managementunterlage Binnenfischerei, LfL 1999 Ergebnisse Versuchsteichwirtschaft Königswartha (LfL 2005) KTBL Datensammlung Obstbau - Betriebswirtschaftliche und produktionstechnische Kalkulationsdaten, 2002 Projekt Streuobstwiesen, Grüne Liga Dresden/Oberes Elbtal e.V., 2002; eigene Berechnungen, LfL 2005

**Förderbereich A:
Bodenschonende und stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung
A.1 Ansaat von Zwischenfrüchten**

Kalkulationsgrundlagen	
1. Erlösdifferenz	
2. Erhöhter Aufwand - Aussaat: Saatgutkosten ¹ var. Maschinen- und Personalkosten ² - zusätzliche Pflanzenschutz- maßnahme: var. Maschinen- und Personalkosten ³ Kosten Herbizid ⁴	
3. Kosteneinsparung N-Düngewert ⁵	
4. Einkommensverlust	75,53 €/ha
5. Beihilfeshöhe	70,00 €/ha

- 1 Saatgutkosten für Zwischenfrucht Senf [Standardvariante im Ackerbau]: Preis 2,00€/kg * 20 kg/ha Aussaatmenge [KTBL-Datensammlung Betriebsplanung Landwirtschaft 2004/05]
- 2 Technik: 150 PS-Schlepper, Breitsaatstreuer, Scheibenegge 4 m
Var. Maschinenkosten: 16,91 €/ha
Personalkosten: 0,5 Akh/h Arbeitszeitbedarf * 11,00 €/Akh Personalkostenansatz = 5,50 €/ha [Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 09/2005; KTBL-Taschenbuch Landwirtschaft 2002/03]
- 3 Technik: 90 PS-Schlepper, 3000 l Pflanzenschutzspritze, 24 m, 7000 l Wasserfass
Var. Maschinenkosten: 3,08 €/ha
Personalkosten: 0,14 Akh/h Arbeitszeitbedarf * 11,00 €/Akh Personalkostenansatz = 1,54 €/ha [Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 09/2005]
- 4 Glyphosphat-Herbizid: 23,80 €/ha (Durchschnitt über versch. Mittel) [Untersuchungen LfL FB 4 2005]
(verfahrensunabhängige Betrachtung)
- 5 N-Nachlieferung für Folgefrucht ca. 30 kg N/ha * 0,51 €/kg N = 15,30 €/ha
[Quelle: Broschüre "Ordnungsgemäßer Einsatz von Düngern entsprechend der Düngeverordnung" SML, 1997]

**Förderbereich A:
Bodenschonende und stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung
A.2 Untersaaten**

Kalkulationsgrundlagen	
1. Erlösdifferenz	
2. Erhöhter Aufwand zusätzliche Aussaat Untersaat:	
- Saatgutkosten ¹	€/ha
- variable Maschinen- und Personalkostenkosten ²	€/ha €/ha
3. Kosteneinsparung N-Düngewert ³	€/ha
4. Einkommensverlust	50,56 €/ha
5. Beihilfehöhe	50,00 €/ha

1 Aufwandmenge Saatgut 10 kg/ha

[Untersuchungen LfL FB 4, 2004; Literaturangaben: Renius/Lütke: Zwischenfruchtanbau, Entrup 1992]

Saatgutkosten: 3,80 €/kg (durchschn. Preis Saatgut Grassamen) lt. KTBL-Taschenbuch Landwirtschaft 2002/03)

[KTBL-Taschenbuch Landwirtschaft 2002/03; KTBL-Datensammlung Betriebsplanung Landwirtschaft 2004/05]

10 kg/ha * 3,80 €/ha = 38 €/ha

2 Technik: 120 PS-Schlepper, Sämaschine 6 m (pneumatisch)

Var. Maschinenkosten: 8,38 €/ha

Personalkosten: 0,38 Akh/h Arbeitszeitbedarf * 11,00 €/Akh = 4,18 €/ha

[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 09/2005; KTBL-Datensammlung Betriebsplanung Landwirtschaft 2004/05]

3 Kosteneinsparung durch N-Düngewert entfällt bei aktuell mit Untersaat angebauter Frucht.

N-rückhaltende Wirkung durch Untersaat kommt erst der Folgefrucht zugute (Stellungnahme LfL, FB 4 08/2002).

**Förderbereich A:
bodenschonende- und stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung
A.3 Dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung**

Kalkulationsgrundlagen	
1. Deckungsbeitragsdifferenz ¹	
Deckungsbeitrag	
2. Erhöhter Aufwand	
zusätzliche Tiefenlockerung ² :	
var. Maschinenkosten	
Personalkosten	
3. Kosteneinsparung	
Personalkosten ³	
4. Einkommensverlust	44,09 €/ha
5. Beihilföhe	44,00 €/ha

1 Deckungsbeitragsdifferenz: Vergleich konventionelle Bewirtschaftung und Bewirtschaftung bei dauerhaft konservierender Bodenbearbeitung (hier einschl. Differenz Personalkosten dargestellt)

Ermittlung des durchschn. Deckungsbeitrags und Personalkosten bei konventioneller

Bewirtschaftung

Fruchtfolge bei konventioneller Bewirtschaftung

Fruchtart	Anbau- anteil	Ertrag	Preis	Deckungs- beitrag	Anteil Deckungs- beitrag	Arbeitszeitbedarf	Anteil Arbeitszeitbedarf
	[%]	[dt/ha]	[€/dt]	[€/ha]	[€/ha]	[Akh/ha]	[AKh/ha]
Wintergerste	33,33	60	9,80	217	72	4,8	1,6
Winterraps	33,33	30	21,70	244	81	4,7	1,6
Winterweizen	33,33	65	11,00	317	106	4,8	1,6

durchschnittlicher
Arbeitszeitbedarf: **4,8**

Personalkostenansatz €/Akh:	11,00
durchschnittlicher Deckungsbeitrag	259 €/ha
durchschnittliche Personalkosten	52 €/ha

Ermittlung des durchschnittlichen Deckungsbeitrags und Personalkosten bei dauerhaft konservierender Bodenbearbeitung

Fruchtfolge bei dauerhaft konservierender Bodenbearbeitung

Fruchtart	Anbauanteil	Ertrag	Preis	Deckungsbeitrag	Anteil Deckungsbeitrag	Arbeitszeitbedarf	
	[%]	[dt/ha]	[€/dt]	[€/ha]	[€/ha]	[Akh/ha]	[AKh/ha]
Winterraps	25	29	21,70	264	66	3,3	0,8
Winterweizen	25	62	11,00	291	80	3,6	0,9
Körnererbsen	25	33	11,90	94	23	3,3	0,8
Wintergerste	25	57	9,80	189	55	4,1	1,0

durchschnittlicher
Arbeitszeitbedarf

3,6

Personalkostenansatz €/Akh	11,00
durchschnittlicher Deckungsbeitrag	209 €/ha
durchschnittliche Personalkosten	39 €/ha

Typische Fruchtfolge bei dauerhaft konservierender Bewirtschaftung, incl. zusätzlicher Herbizidanwendungen nach Getreide, mittlere Ertragsstufe [Ermittlungen LfL FB 4, 2005]

Erträge: durchschnittlich 5% Ertragsminderung ggü. konventioneller Bewirtschaftung (einschl. Berücksichtigung höheres Bewirtschaftungsrisiko)

Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen";

Umweltgerechte Landwirtschaft 2004 - Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Programms "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen" in der Förderperiode 2000-2004; Schriftenreihe der LfL Heft 11 - 10. Jahrgang 2005]

Preise: ZMP Wochenbericht Ost von den Agrarmärkten für Sachsen WJ 2002/03-2004/05, Mischpreis über Qualitäten (gerundet)

Ermittlung Deckungsbeiträge und Personalkosten: Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 09/2005

Berücksichtigt sind Bodenbearbeitung mit Grubber (anstatt Pflug in konventioneller Ausgangsvariante) sowie Bestellung (Mulchsaat) mit Mulchsaatgerät

(anstatt Kreiselegendrillgerät in konventioneller Ausgangsvariante) sowie eine zusätzliche Herbizidanwendung (nach Getreide) [Ermittlungen LfL FB 4, 2005].

- Zusätzliche Tiefenlockerung alle 5 Jahre: 150 PS Schlepper, Tiefenlockerer 3 m
Var. Maschinenkosten: $26,55 \text{ €/ha} \cdot 0,2 \text{ (alle 5 Jahre)} = 5,31 \text{ €/ha+a}$
Personalkosten: $0,81 \text{ Akh/ha Arbeitszeitbedarf} \cdot 11,00 \text{ €/Akh Personalkostenansatz} = 8,91 \text{ €/ha} \cdot 0,2 \text{ (alle 5 Jahre)} = 1,78 \text{ €/ha+Jahr}$
- Kosteneinsparungen Personalkosten durch unterschiedlichen Technikeinsatz bei konventioneller ggü. dauerhaft konservierender Bodenbearbeitung
(siehe Erläuterungen unter 1, hier durchschnittliche Personalkosten in der Deckungsbeitragsberechnung der jeweiligen Fruchtfolgen ausgewiesen).
Ermittlung Personalkosten: Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 09/2005

**Förderbereich A:
bodenschonende- und stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung
A.4 Biotechnische Maßnahmen im Obstbau und Weinbau**

Kalkulationsgrundlagen	
1. Erlösdifferenz	
2. Erhöhter Aufwand Wirkstoff ² Ausbringung des Wirkstoffes ³	
3. Kosteneinsparungen Pflanzenschutzbehandlungen ⁴	
4. Einkommensverlust	124,95 €/ha
5. Beihilfehöhe	120,00 €/ha

- 1 Äpfel sind die Hauptkultur im Obstanbau Sachsens
[www.statistik.sachsen.de; Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen"; Umweltgerechte Landwirtschaft 2004 - Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Programms "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen" in der Förderperiode 2000-2004; Schriftenreihe der LfL Heft 11 - 10. Jahrgang 2005]
- 2 Kosten des Wirkstoffes RAK 3+4 nur Apfelwickler [lt. Preisliste, Marktrecherche, LfL, FB 5, 2005]
- 3 Ausbringung des Wirkstoffes
Aufhängen der Ampullen (Handarbeit) 3 Akh/ha * 5,50 €/Akh (1 Akh Hilfskraft = 5,50 €)
[Versuchsergebnisse LfL, 2004, unveröffentlicht; Datenbank Planungsrichtwerte LfL, 2005]
- 4 Pflanzenschutzbehandlungen:
Einsparung der Bekämpfung von Apfelwickler:
Mittelkosten: 2 Anwendungen * 0,5kg/ha Mimic Aufwandmenge * 56,55 €/kg Mittelkosten
variable Maschinenkosten: 2 AG * 1 Mh/ha * 9,00 €/Mh
Personalkosten: 2 Akh/ha * 11,00 €/Akh Personalkostenansatz = 22,00 €/ha
[Managementunterlage "Hinweise für den kontrollierten, integrierten Obstanbau", LfL, 2000; Pflanzenschutz im Erwerbsobstbau 2006, Baden-Württemberg; Preisrecherche, LfL, 2006; KTBL-Taschenbuch Gartenbau, 2001]

**Förderbereich B:
Extensive Grünlandwirtschaft und naturschutzgerechte
Grünlandbewirtschaftung und Pflege
B.1.1 extensive Weide / B.1.2 extensive Wiese**

Kalkulationsgrundlagen	
1. <i>Erlösdifferenz</i> verfügbare Energieertrag ¹ Bewertung ² Erlös	
2. <i>Erhöhter Aufwand</i> - organische Düngung Maschinenkosten ³ Personalkosten ⁴	
3. <i>Kosteneinsparung</i> - Pflanzenschutz Pflanzenschutzmittel ⁵ Maschinenkosten ⁶ Personalkosten ⁷ - chem. synth. N-Düngung N-Düngemittel ⁸ Maschinenkosten ⁹ Personalkosten ¹⁰	
4. Einkommensverlust	108,73 €/ha
5. Beihilfehöhe	108,00 €/ha

1 Mittlerer Netto-Energieertrag; Nutzungsform konventionelle Mähweide bzw. extensive Weide / extensive Wiese (gemittelt) lt.

Maßnahmenbeschreibung B.1.1/1.2.

Konventionelle Ausgangsvariante: in Anlehnung an Datenbank

Planungsrichtwerte LfL

Zielvariante: Ergebnisse aus Untersuchungen der LfL von 1994-2004 (wissenschaftliche Begleitung

Programm UL),

Minderung Energieertrag bei extensiver Weide /extensiver Wiese (gemittelt) gegenüber konventioneller Nutzung: ca. 12%

[Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft

in Sachsen";

Umweltgerechte Landwirtschaft 2004 - Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des

Programms "Umweltgerechte

Landwirtschaft in Sachsen" in der Förderperiode 2000-2004; Schriftenreihe der LfL Heft 11 - 10.

Jahrgang 2005;

eigene Ermittlungen LfL FB 6, 2006; Konventionelle Ausgangsvariante: in Anlehnung an Datenbank Planungsrichtwerte

LfL, Stand 10/2005]

(Ertagsrückgänge auf Grund Reduzierung N-Düngung und Verzicht auf PSM)

2 Ersatzkosten (Substitutionswert) je 10 MJ ME [eigene Erhebungen LfL, 2005]

3 Mehraufwand variable Maschinenkosten für zusätzliche Ausbringung von org. Wirtschaftsdünger

(Gülle):

Unterstellung: in konv. Variante Einsatz von org. Wirtschaftsdünger durch Gülleausbringung in Höhe von ca. 15 m³ Gülle

(= ca. 50 kg N/ha).

In Zielvariante ist Einsatz von 110 kg N/ha über org. Wirtschaftsdünger bei max. 2,5 RGV/ha GL erlaubt (= ca. 32 m³ Gülle/ha insgesamt).

Anrechenbar ist folglich die zusätzliche Ausbringung von 60 kg N/ha in Form von Gülle = ca. 17 m³ Gülle/ha.

Technik: 92 kW-Schlepper, Pumptankwagen 7 m³, Schleppschauch 9 m

Variable Maschinenkosten je m³ Gülle: 1,83 €/m³ Gülle

Zusätzliche variable Maschinenkosten für zusätzliche Ausbringung org. Wirtschaftsdünger = 1,83 €/m³ Gülle * 17 m³ Gülle/ha = 31,11 €/ha

[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005; eigene Ermittlungen Kalkulationsmodell zur Düngung, LfL 11/2005]

4 Mehraufwand Personalkosten für zusätzliche Ausbringung von org. Wirtschaftsdünger (Gülle):

Personalkosten je m³ Gülle: 0,94 €/m³

Gülle

Zusätzliche Personalkosten für zusätzliche Ausbringung org. Wirtschaftsdünger = 0,94 €/m³ Gülle * 17 m³ Gülle/ha = 15,98 €/ha

[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005; eigene Ermittlungen Kalkulationsmodell zur Düngung, LfL 11/2005]

5 Einsparung chem.-synth. PSM: durchschnittlich 49 €/ha Herbizidkosten * 25% Behandlungsumfang = 12,25 €/ha

[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]

6 Einsparung variable Maschinenkosten für Ausbringung chem.-synth. PSM:

Technik: 67 kW-Schlepper, Anhängespritze 24 m, 3000 l, 67 PS-Schlepper, 7000 l Wasserfaß
Variable Maschinenkosten: 3,00

Arbeitszeitbedarf: 0,14 Akh/ha+AG €/ha+AG

Eingesparte variable Maschinenkosten: 3,00 €/ha+AG * 25% Behandlungsumfang = 0,75 €/ha

[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]

7 Eingesparte Personalkosten für Ausbringung chem.-synth. PSM:

0,14 Akh/ha+AG Arbeitszeitbedarf * 25% Behandlungsumfang * 11,00 €/Akh Personalkostenansatz = 0,38 €/ha

[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]

8 Düngungsniveau N konventionelle Variante: 170 kg N/ha (Entzugswert unter Berücksichtigung Nährstoffnachlieferung aus Boden)

Bei B.1.1/1.2 ist die maximale Stickstoffgabe aus organischen Düngern auf ca. 110 kg N/ha und Jahr begrenzt

(Vorgabe: org. Düngermenge und Viehbesatz bis max. 2,5 RGV/ha GL).

Einsparung N-Düngemittel bei B.1.1/1.2 gegenüber konventioneller Variante:

110 kg N/ha:

60 kg N/ha * 0,51 €/kg N = 30,60 €/ha

[Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen"; eigene Ermittlungen LfL FB 6, 11/2005]

Datenbank Planungsrichtwerte, LfL Stand 09/2005]

9 Einsparung variable Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. N-Düngemittel:

Technik: 67 kW-Schlepper, Düngerstreuer 1500 l, 20 dt, 24 m, 2 Kipper 10 t mit Überladeschnecke
Variable Maschinenkosten: 2,45

Arbeitszeitbedarf: 0,14 Akh/ha+AG €/ha+AG

Eingesparte variable Maschinenkosten für 1,5 AG Ausbringung chem.-synth. N-Dünger = 2,45 €/ha+AG * 1,5 AG = 3,68 €/ha

Annahme: 1 AG Düngung wird analog konv. Variante für Ausbringung von Grundnährstoffen (P, K) in Zielvariante angesetzt.

[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]

10 Einsparung Personalkosten Ausbringung chem.-synth. N-Düngemittel für Ausbringung chem.-synth. PSM:

0,14 Akh/ha Arbeitszeitbedarf * 11,00 €/Akh Personalkostenansatz = 1,54 €/ha

je AG

Eingesparte Personalkosten für 1,5 AG Ausbringung chem.-synth. N-Dünger = 1,54 €/ha+AG * 1,5 AG = 2,31 €/ha

Annahme: 1 AG Düngung wird analog konv. Variante für Ausbringung von Grundnährstoffen (P, K) in Zielvariante angesetzt.

[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]

**Förderbereich B:
Extensive Grünlandwirtschaft und naturschutzgerechte Grünland-
bewirtschaftung und Pflege
B.2.1 Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht vor erster
Nutzung**

Kalkulationsgrundlagen	
1. Erlösdifferenz verfügbarer Energieertrag ¹ Bewertung ² Erlös	
3. Kosteneinsparung - Pflanzenschutz: Pflanzenschutzmittel ³ Maschinenkosten ⁴ Personalkosten ⁵ - N-Düngung N-Düngemittel ⁶ Maschinenkosten ⁷ Personalkosten ⁸ - 0,5 Nutzung (AWS) Maschinenkosten ⁹ Personalkosten ¹⁰	
4. Einkommensverlust	284,67 €/ha
5. Beihilfehöhe	284,00 €/ha

- Mittlerer Netto-Energieertrag; Nutzungsform konventionelle Mähweide bzw. naturschutzgerechte Wiese lt. B.2.1
Konventionelle Ausgangsvariante: in Anlehnung an Datenbank Planungsrichtwerte LfL
Zielvariante: Ergebnisse aus Untersuchungen der LfL von 1994-2004 (wissenschaftliche Begleitung Programm UL).
Minderung Energieertrag bei naturschutzgerechter Wiese lt. B.2.1 gegenüber konventioneller Nutzung auf Grund
Düngungsverzicht vor 1. Nutzung, 1. Nutzung ab 15.06. sowie Verzicht auf PSM-Einsatz: ca. 44 %.
[Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen";
Umweltgerechte Landwirtschaft 2004 - Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Programms "Umweltgerechte
Landwirtschaft in Sachsen" in der Förderperiode 2000-2004; Schriftenreihe der LfL Heft 11 - 10. Jahrgang 2005;
eigene Ermittlungen LfL FB 6, 2006; Konventionelle Ausgangsvariante: in Anlehnung an Datenbank Planungsrichtwerte LfL,
Stand 10/2005]
(Ertragsrückgänge auf Grund Düngungsverzicht (N) vor 1. Nutzung, später Schnitzeitpunkt, Verzicht auf PSM-Einsatz)
- Ersatzkosten (Substitutionswert) je 10 MJ ME [eigene Erhebungen LfL, 2005]
- Einsparung chem.-synth. PSM: durchschnittlich 49 €/ha Herbizidkosten * 25% Behandlungsumfang = 12,25 €/ha
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
- Einsparung var. Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. PSM:
Technik: 67 kW-Schlepper, Anhängespritze 24 m, 3000 l, 67 PS-Schlepper, 7000 l Wasserfass
Arbeitszeitbedarf: 0,14 Akh/ha+AG Variable Maschinenkosten: 3,00 €/ha+AG
Eingesparte var. MK für Ausbringung chem.-synth. PSM: 3,00 €/ha+AG var. MK * 25% Behandlungsumfang = 0,75 €/ha
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
- Einsparung Personalkosten für Ausbringung chem.-synth. PSM:
0,14 Akh/ha+AG Arbeitszeitbedarf * 25% Behandlungsumfang * 11,00 €/Akh Personalansatz = 0,38 €/ha
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
- Düngungsniveau N konventionelle Variante: 170 kg N/ha (gute fachliche Praxis)

- Einsparung N-Düngemittel bei naturschutzgerechter Wiese lt. 3.2 gegenüber konventioneller Variante: 120 kg N/ha:
120 kg N/ha * 0,51 €/kg N = 61,20 €/ha
- Auf Grund Bewirtschaftungsauflage "Düngung erst nach der ersten Nutzung" ist Ausbringungsmenge bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis eingeschränkt. Unterstellung: Düngungsniveau gemäß guter fachlicher Praxis bei etwa 50 kg N/ha.
[Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen"; eigene Ermittlungen LfL FB 6, 11/2005; Datenbank Planungsrichtwerte, LfL Stand 09/2005]
- 7 Einsparung variable Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. N-Düngemittel:
Technik: 59 kW-Schlepper, Düngerstreuer 1200 l, 180 dt, 18 m, 2 Dreiseitenkipper 8 t
Arbeitszeitbedarf: 0,17 Akh/ha+AG Variable Maschinenkosten: 2,31 €/ha+AG
Eingesparte variable Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. N-Dünger = 2,31 €/ha+AG * 1,5 AG = 3,47 €/ha
Annahme: 1 AG Düngung wird analog konv. Variante für Ausbringung von Grundnährstoffen (P, K) in Zielvariante angesetzt.
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
- 8 Einsparung Personalkosten Ausbringung chem.-synth. N-Düngemittel:
0,17 Akh/ha+ AG Arbeitszeitbedarf * 11,00 €/Akh Personalkostenansatz = 1,87 €/ha+AG
Eingesparte Personalkosten Ausbringung chem.-synth. N-Dünger = 1,87 €/ha+ AG * 1,5 AG = 2,81 €/ha
Annahme: 1 AG Düngung wird analog konv. Variante für Ausbringung von Grundnährstoffen (P, K) in Zielvariante angesetzt.
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
- 9 Einsparung 0,5 Nutzungen lt. Bewirtschaftungsauflage bei naturschutzgerechter Wiese lt. B.2.1:
Unterstellung: konv. Nutzung als Mähweide, Schnittnutzung in Form von AWS
Anmerkung: ca. 85% des GL werden als in SN als AWS genutzt [eigene Ermittlungen LfL FB 6, 2005]
Anrechnung variable Maschinenkosten AWS (Mahd bis Einlagerung): 40,22 €/ha+AG
Eingesparte variable Maschinenkosten: 40,22 €/ha+AG * 0,5 AG = 20,11 €/ha
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
- 10 Eingesparte Personalkosten für 0,5 Nutzungen bei unterstellter Nutzung in Form von AWS:
Arbeitszeitbedarf für Ernteverfahren AWS, 1 AG Mahd bis Einlagerung: 2,54 Akh/ha+AG
Eingesparte Personalkosten: 2,54 Akh/ha+AG * 11,00 €/Akh Personalkostenansatz * 0,5 AG = 13,97 €/ha
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]

**Förderbereich B:
Extensive Grünlandwirtschaft und naturschutzgerechte Grünland-
bewirtschaftung und Pflege
B.2.2 a) Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht (erste
Nutzung ab 15.06.)**

Kalkulationsgrundlagen	
1. Erlösdifferenz verfügbarer Energieertrag ¹ Bewertung ² Erlös	
3. Kosteneinsparung - Pflanzenschutz: Pflanzenschutzmittel ³ Maschinenkosten ⁴ Personalkosten ⁵ - N-Düngung N-Düngemittel ⁶ Maschinenkosten ⁷ Personalkosten ⁸ - 0,5 Nutzung (AWS) Maschinenkosten ⁹ Personalkosten ¹⁰	
4. Einkommensverlust	350,37 €/ha
5. Beihilfehöhe	350,00 €/ha

- 1 Mittlerer Netto-Energieertrag; Nutzungsform konventionelle Mähweide bzw. naturschutzgerechte Wiese lt. B.2.2 a. Konventionelle Ausgangsvariante: in Anlehnung an Datenbank Planungsrichtwerte LfL
Zielvariante: Ergebnisse aus Untersuchungen der LfL von 1994-2004 (wissenschaftliche Begleitung Programm UL). Minderung Energieertrag bei naturschutzgerechter Wiese lt. B.2.2 a gegenüber konventioneller Nutzung auf Grund Verzicht auf N-Düngung und PSM-Einsatz, 1. Nutzung ab 15.06.: ca. 54%.
[Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen"; Umweltgerechte Landwirtschaft 2004 - Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Programms "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen" in der Förderperiode 2000-2004; Schriftenreihe der LfL Heft 11 - 10. Jahrgang 2005; eigene Ermittlungen LfL FB 6, 2006; Konventionelle Ausgangsvariante: in Anlehnung an Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
(Ertragsrückgänge auf Grund Verzicht auf N-Düngung und PSM-Einsatz, 1. Nutzung ab 15.06.)
- 2 Ersatzkosten (Substitutionswert) je 10 MJ ME [eigene Erhebungen LfL, 2005]
- 3 Einsparung chem.-synth. PSM: durchschnittlich 49 €/ha Herbizidkosten * 25% Behandlungsumfang = 12,25 €/ha
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
- 4 Einsparung var. Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. PSM:
Technik: 67 kW-Schlepper, Anhängespritze 24 m, 3000 l, 67 PS-Schlepper, 7000 l Wasserfass
Arbeitszeitbedarf: 0,14 Akh/ha+AG Variable Maschinenkosten: 3,00 €/ha+AG
Eingesparte var. MK für Ausbringung chem.-synth. PSM: 3,00 €/ha+AG var. MK * 25% Behandlungsumfang = 0,75 €/ha
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
- 5 Einsparung Personalkosten für Ausbringung chem.-synth. PSM:
0,14 Akh/ha+AG Arbeitszeitbedarf * 25% Behandlungsumfang * 11,00 €/Akh Personalansatz = 0,38 €/ha
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
- 6 Düngungsniveau N konventionelle Variante: 170 kg N/ha (gute fachliche Praxis)
Einsparung N-Düngemittel bei naturschutzgerechter Wiese lt. B.2.2.a gegenüber konventioneller Variante: 170 kg N/ha:
170 kg N/ha * 0,51 €/kg N = 86,70 €/ha
[Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen"; eigene Ermittlungen LfL FB 6,

- 11/2005
Datenbank Planungsrichtwerte, LfL Stand 09/2005]
- 7 Einsparung variable Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. N-Düngemittel:
Technik: 59 kW-Schlepper, Düngerstreuer 1200 l, 180 dt, 18 m, 2 Dreiseitenkipper 8 t
Arbeitszeitbedarf: 0,17 Akh/ha+AG Variable Maschinenkosten: 2,31 €/ha+AG
Eingesparte variable Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. N-Dünger = 2,31 €/ha+AG * 1,5 AG = 3,47 €/ha
Annahme: 1 AG Düngung wird analog konv. Variante für Ausbringung von Grundnährstoffen (P, K) in Zielvariante angesetzt.
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
- 8 Einsparung Personalkosten Ausbringung chem.-synth. N-Düngemittel:
0,17 Akh/ha+ AG Arbeitszeitbedarf * 11,00 €/Akh Personalkostenansatz = 1,87 €/ha+AG
Eingesparte Personalkosten Ausbringung chem.-synth. N-Dünger = 1,87 €/ha+ AG * 1,5 AG = 2,81 €/ha
Annahme: 1 AG Düngung wird analog konv. Variante für Ausbringung von Grundnährstoffen (P, K) in Zielvariante angesetzt.
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
- 9 Einsparung 0,5 Nutzungen lt. Bewirtschaftungsauflage bei naturschutzgerechter Wiese lt. B.2.2 a
Unterstellung: konv. Nutzung als Mähweide, Schnittnutzung in Form von AWS
Anmerkung: ca. 85% des GL werden als in SN als AWS genutzt [eigene Ermittlungen LfL FB 6, 2005]
Anrechnung variable Maschinenkosten AWS (Mahd bis Einlagerung): 40,22 €/ha+AG
Eingesparte variable Maschinenkosten: 40,22 €/ha+AG * 0,5 AG = 20,11 €/ha
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
- 10 Eingesparte Personalkosten für 0,5 Nutzungen bei unterstellter Nutzung in Form von AWS:
Arbeitszeitbedarf für Ernteverfahren AWS, 1 AG Mahd bis Einlagerung: 2,54 Akh/ha+AG
Eingesparte Personalkosten: 2,54 Akh/ha+AG * 11,00 €/Akh Personalkostenansatz * 0,5 AG = 13,97 €/ha
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]

**Förderbereich B:
Extensive Grünlandwirtschaft und naturschutzgerechte Grünland-
bewirtschaftung und Pflege
B.2.2 b) Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht (erste
Nutzung ab 15.07.)**

Kalkulationsgrundlagen	
1. Erlösdifferenz verfügbarer Energieertrag ¹ Bewertung ² Erlös	
3. Kosteneinsparung - Pflanzenschutz: Pflanzenschutzmittel ³ Maschinenkosten ⁴ Personalkosten ⁵ - N-Düngung N-Düngemittel ⁶ Maschinenkosten ⁷ Personalkosten ⁸ - 1 Nutzung (AWS) Maschinenkosten ⁹ Personalkosten ¹⁰	
4. Einkommensverlust	373,89 €/ha
5. Beihilfehöhe	373,00 €/ha

1 Mittlerer Netto-Energieertrag; Nutzungsform konventionelle Mähweide bzw. naturschutzgerechte Wiese lt.B.2.2 b.
Konventionelle Ausgangsvariante: in Anlehnung an Datenbank Planungsrichtwerte LfL
Zielvariante: Ergebnisse aus Untersuchungen der LfL von 1994-2004 (wissenschaftliche Begleitung Programm UL).
Minderung Energieertrag bei naturschutzgerechter Wiese lt. B.2.2 b gegenüber konventioneller Nutzung auf Grund
Verzicht auf N-Düngung und PSM-Einsatz, 1. Nutzung ab 15.07.: ca. 60%.
Auf Grund des späteren Schnitzeitpunktes kommt es zu erheblichen Qualitätseinbußen, die sich in einem deutlichen
Rückgang
des Energieertrags - als ein Maßstab für die Qualität - widerspiegeln. Insbesondere der 1. Aufwuchs weist nur geringe
Energiegehalte und eine geringe Verdaulichkeit der org. Substanz (45-60%) auf (-> Verschlechterung der Futterqualität).
[Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen";
Umweltgerechte Landwirtschaft 2004 - Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Programms "Umweltgerechte
Landwirtschaft in Sachsen" in der Förderperiode 2000-2004; Schriftenreihe der LfL Heft 11 - 10. Jahrgang 2005;

- eigene Ermittlungen LfL FB 6, 2006; Konventionelle Ausgangsvariante: in Anlehnung an Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
- (Ertragsrückgänge auf Grund Verzicht auf N-Düngung und PSM-Einsatz, 1. Nutzung ab 15.07., Standortbedingungen)
- 2 Ersatzkosten (Substitutionswert) je 10 MJ ME [eigene Erhebungen LfL, 2005]
 - 3 Einsparung chem.-synth. PSM: durchschnittlich 49 €/ha Herbizidkosten * 25% Behandlungsumfang = 12,25 €/ha
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
 - 4 Einsparung var. Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. PSM:
Technik: 67 kW-Schlepper, Anhängespritze 24 m, 3000 l, 67 PS-Schlepper, 7000 l Wasserfass
Arbeitszeitbedarf: 0,14 Akh/ha+AG Variable Maschinenkosten: 3,00 €/ha+AG
Eingesparte var. MK für Ausbringung chem.-synth. PSM: 3,00 €/ha+AG var. MK * 25% Behandlungsumfang = 0,75 €/ha
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
 - 5 Einsparung Personalkosten für Ausbringung chem.-synth. PSM:
0,14 Akh/ha+AG Arbeitszeitbedarf * 25% Behandlungsumfang * 11,00 €/Akh Personalansatz = 0,38 €/ha
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
 - 6 Düngungs niveau N konventionelle Variante: 170 kg N/ha (gute fachliche Praxis)
Einsparung N-Düngemittel bei naturschutzgerechter Wiese lt. B.2.2 b gegenüber konventioneller Variante: 170 kg N/ha:
170 kg N/ha * 0,51 €/kg N = 86,70 €/ha
[Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen"; eigene Ermittlungen LfL FB 6, 11/2005; Datenbank Planungsrichtwerte, LfL Stand 09/2005]
 - 7 Einsparung variable Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. N-Düngemittel:
Technik: 59 kW-Schlepper, Düngestreuer 1200 l, 180 dt, 18 m, 2 Dreiseitenkipper 8 t
Arbeitszeitbedarf: 0,17 Akh/ha+AG Variable Maschinenkosten: 2,31 €/ha+AG
Eingesparte variable Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. N-Dünger = 2,31 €/ha+AG * 1,5 AG = 3,47 €/ha
Annahme: 1 AG Düngung wird analog konv. Variante für Ausbringung von Grundnährstoffen (P, K) in Zielvariante angesetzt.
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
 - 8 Einsparung Personalkosten Ausbringung chem.-synth. N-Düngemittel:
0,17 Akh/ha+ AG Arbeitszeitbedarf * 11,00 €/Akh Personalkostenansatz = 1,87 €/ha+AG
Eingesparte Personalkosten Ausbringung chem.-synth. N-Dünger = 1,87 €/ha+ AG * 1,5 AG = 2,81 €/ha
Annahme: 1 AG Düngung wird analog konv. Variante für Ausbringung von Grundnährstoffen (P, K) in Zielvariante angesetzt.
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
 - 9 Einsparung 1 Nutzung lt. Bewirtschaftungsaufgabe bei naturschutzgerechter Wiese lt. B.2.2 b
Unterstellung: konv. Nutzung als Mähweide, Schnittnutzung in Form von AWS
Anmerkung: ca. 85% des GL werden als in SN als AWS genutzt [eigene Ermittlungen LfL FB 6, 2005]
Anrechnung variable Maschinenkosten AWS (Mahd bis Einlagerung): 40,22 €/ha+AG
Eingesparte variable Maschinenkosten: 40,22 €/ha+AG * 1 AG = 40,22 €/ha
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
 - 10 Eingesparte Personalkosten für 1 Nutzung bei unterstellter Nutzung in Form von AWS:
Arbeitszeitbedarf für Ernteverfahren AWS, 1 AG Mahd bis Einlagerung: 2,54 Akh/ha+AG
Eingesparte Personalkosten: 2,54 Akh/ha+AG * 11,00 €/Akh Personalkostenansatz * 1 AG = 27,94 €/ha
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]

**Förderbereich B:
Extensive Grünlandwirtschaft und naturschutzgerechte Grünland-
bewirtschaftung und Pflege
B.2.3 Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht –
Aushagerung**

Kalkulationsgrundlagen	
1. Erlösdifferenz verfügbarer Energieertrag ¹ Bewertung ² Erlös	
3. Kosteneinsparung - Pflanzenschutz: Pflanzenschutzmittel ³ Maschinenkosten ⁴ Personalkosten ⁵ - Düngung Düngemittel ⁶ Maschinenkosten ⁷ Personalkosten ⁸	
4. Einkommensverlust	325,65 €/ha
5. Beihilfehöhe	325,00 €/ha

- Mittlerer Netto-Energieertrag; Nutzungsform konventionelle Mähweide bzw. naturschutzgerechte Wiese lt. B.2.3.
Konventionelle Ausgangsvariante: in Anlehnung an Datenbank Planungsrichtwerte LfL
Zielvariante: Ergebnisse aus Untersuchungen der LfL von 1994-2004 (wissenschaftliche Begleitung Programm UL).
Minderung Energieertrag bei naturschutzgerechter Wiese lt. B.2.3 gegenüber konventioneller Nutzung auf Grund Düngungsverzicht N (Aushagerung) und Verzicht PSM-Einsatz: ca. 48%.
[Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen";
Umweltgerechte Landwirtschaft 2004 - Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Programms "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen" in der Förderperiode 2000-2004; Schriftenreihe der LfL Heft 11 - 10. Jahrgang 2005;
eigene Ermittlungen LfL FB 6, 2006; Konventionelle Ausgangsvariante: in Anlehnung an Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
(Ertragsrückgänge auf Grund Düngungsverzicht N (Aushagerung) und Verzicht PSM-Einsatz)
- Ersatzkosten (Substitutionswert) je 10 MJ ME [eigene Erhebungen LfL, 2005]
- Einsparung chem.-synth. PSM: durchschnittlich 49 €/ha Herbizidkosten * 25% Behandlungsumfang = 12,25 €/ha
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
- Einsparung var. Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. PSM:
Technik: 67 kW-Schlepper, Anhängespritze 24 m, 3000 l, 67 PS-Schlepper, 7000 l Wasserfass
Arbeitszeitbedarf: 0,14 Akh/ha+AG Variable Maschinenkosten: 3,00 €/ha+AG
Eingesparte var. MK für Ausbringung chem.-synth. PSM: 3,00 €/ha+AG var. MK * 25% Behandlungsumfang = 0,75 €/ha
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
- Einsparung Personalkosten für Ausbringung chem.-synth. PSM:
0,14 Akh/ha+AG Arbeitszeitbedarf * 25% Behandlungsumfang * 11,00 €/Akh Personalansatz = 0,38 €/ha
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
- Düngungsniveau N konventionelle Variante: 170 kg N/ha (gute fachliche Praxis)
Einsparung N-Düngemittel bei naturschutzgerechter Wiese lt. B.2.3 gegenüber konventioneller Variante: 170 kg N/ha:
170 kg N/ha * 0,51 €/kg N = 86,70 €/ha

[Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen"; eigene Ermittlungen LfL FB 6, 11/2005 Datenbank Planungsrichtwerte, LfL Stand 09/2005]
- Einsparung variable Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. N-Düngemittel:

Technik: 59 kW-Schlepper, Düngestreuer 1200 l, 180 dt, 18 m, 2 Dreiseitenkipper 8 t

Arbeitszeitbedarf: 0,17 Akh/ha+AG Variable Maschinenkosten: 2,31 €/ha+AG

Eingesparte variable Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. N-Dünger = $2,31 \text{ €/ha+AG} * 1,5 \text{ AG} = 3,47 \text{ €/ha}$

Annahme: 1 AG Düngung wird analog konv. Variante für Ausbringung von Grundnährstoffen (P, K) in Zielvariante angesetzt.

[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]

8 Einsparung Personalkosten Ausbringung chem.-synth. N-Düngemittel:

0,17 Akh/ha+ AG Arbeitszeitbedarf * 11,00 €/Akh Personalkostenansatz = 1,87 €/ha+AG

Eingesparte Personalkosten Ausbringung chem.-synth. N-Dünger = $1,87 \text{ €/ha+ AG} * 1,5 \text{ AG} = 2,81 \text{ €/ha}$

Annahme: 1 AG Düngung wird analog konv. Variante für Ausbringung von Grundnährstoffen (P, K) in Zielvariante angesetzt.

[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]

**Förderbereich B:
Extensive Grünlandwirtschaft und naturschutzgerechte Grünland-
bewirtschaftung und Pflege
B.2.4 Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht – lang
anhaltende Nutzungsphase**

Kalkulationsgrundlagen	
1. Erlösdifferenz verfügbarer Energieertrag ¹ Bewertung ² Erlös	
3. Kosteneinsparung - Pflanzenschutz: Pflanzenschutzmittel ³ Maschinenkosten ⁴ Personalkosten ⁵ - N-Düngung N-Düngemittel ⁶ Maschinenkosten ⁷ Personalkosten ⁸ - 0,5 Nutzungen Maschinenkosten ⁹ Personalkosten ¹⁰	
4. Einkommensverlust	363,57 €/ha
5. Beihilfehöhe	363,00 €/ha

- 1 Mittlerer Netto-Energieertrag; Nutzungsform konventionelle Mähweide bzw. naturschutzgerechte Wiese lt. B.2.4
Konventionelle Ausgangsvariante: in Anlehnung an Datenbank Planungsrichtwerte LfL
Zielvariante: Ergebnisse aus Untersuchungen der LfL von 1994-2004 (wissenschaftliche Begleitung Programm UL).
Minderung Energieertrag bei naturschutzgerechter Wiese lt. B.2.4 gegenüber konventioneller Nutzung auf Grund
Düngungsverzicht N (Nutzungspause) und Verzicht PSM-Einsatz, Nutzungspause: ca. 56%.
[Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen";
Umweltgerechte Landwirtschaft 2004 - Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Programms "Umweltgerechte
Landwirtschaft in Sachsen" in der Förderperiode 2000-2004; Schriftenreihe der LfL Heft 11 - 10. Jahrgang 2005;
eigene Ermittlungen LfL FB 6, 2006; Konventionelle Ausgangsvariante: in Anlehnung an Datenbank Planungsrichtwerte LfL,
Stand 10/2005]
(Ertragsrückgänge auf Grund Verzicht auf N-Düngung, PSM-Einsatz, lang anhaltende Nutzungspause)
- 2 Ersatzkosten (Substitutionswert) je 10 MJ ME [eigene Erhebungen LfL, 2005]
- 3 Einsparung chem.-synth. PSM: durchschnittlich 49 €/ha Herbizidkosten * 25% Behandlungsumfang = 12,25 €/ha
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
- 4 Einsparung var. Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. PSM:
Technik: 67 kW-Schlepper, Anhängespritze 24 m, 3000 l, 67 PS-Schlepper, 7000 l Wasserfass
Arbeitszeitbedarf: 0,14 Akh/ha+AG Variable Maschinenkosten: 3,00 €/ha+AG
Eingesparte var. MK für Ausbringung chem.-synth. PSM: 3,00 €/ha+AG var. MK * 25% Behandlungsumfang = 0,75 €/ha
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
- 5 Einsparung Personalkosten für Ausbringung chem.-synth. PSM:
0,14 Akh/ha+AG Arbeitszeitbedarf * 25% Behandlungsumfang * 11,00 €/Akh Personalansatz = 0,38 €/ha
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
- 6 Düngungsniveau N konventionelle Variante: 170 kg N/ha (gute fachliche Praxis)
Einsparung N-Düngemittel bei naturschutzgerechter Wiese lt. B.2.4 gegenüber konventioneller Variante: 170 kg N/ha:
170 kg N/ha * 0,51 €/kg N = 86,70 €/ha
[Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen"; eigene Ermittlungen LfL FB 6,

- 11/2005 Datenbank Planungsrichtwerte, LfL Stand 09/2005]
- 7 Einsparung variable Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. N-Düngemittel:
Technik: 59 kW-Schlepper, Düngerstreuer 1200 l, 180 dt, 18 m, 2 Dreiseitenkipper 8 t
Arbeitszeitbedarf: 0,17 Akh/ha+AG Variable Maschinenkosten: 2,31 €/ha+AG
Eingesparte variable Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. N-Dünger = 2,31 €/ha+AG * 1,5 AG = 3,47 €/ha
Annahme: 1 AG Düngung wird analog konv. Variante für Ausbringung von Grundnährstoffen (P, K) in Zielvariante angesetzt. [Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
- 8 Einsparung Personalkosten Ausbringung chem.-synth. N-Düngemittel:
0,17 Akh/ha+ AG Arbeitszeitbedarf * 11,00 €/Akh Personalkostenansatz = 1,87 €/ha+AG
Eingesparte Personalkosten Ausbringung chem.-synth. N-Dünger = 1,87 €/ha+ AG * 1,5 AG = 2,81 €/ha
Annahme: 1 AG Düngung wird analog konv. Variante für Ausbringung von Grundnährstoffen (P, K) in Zielvariante angesetzt. [Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
- 9 Einsparung 0,5 Nutzungen lt. Bewirtschaftungsauflage bei naturschutzgerechter Wiese lt. B.2.4:
Unterstellung: konv. Nutzung als Mähweide, Schnittnutzung in Form von AWS
Anmerkung: ca. 85% des GL werden als in SN als AWS genutzt [eigene Ermittlungen LfL FB 6, 2005]
Anrechnung variable Maschinenkosten AWS (Mahd bis Einlagerung): 40,22 €/ha+AG
Eingesparte variable Maschinenkosten: 40,22 €/ha+AG * 0,5 AG = 20,11 €/ha
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
- 10 Eingesparte Personalkosten für 0,5 Nutzungen bei unterstellter Nutzung in Form von AWS:
Arbeitszeitbedarf für Ernteverfahren AWS, 1 AG Mahd bis Einlagerung: 2,54 Akh/ha+AG
Eingesparte Personalkosten: 2,54 Akh/ha+AG * 11,00 €/Akh Personalkostenansatz * 0,5 AG = 13,97 €/ha
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]

**Förderbereich B:
Extensive Grünlandwirtschaft und naturschutzgerechte Grünland-
bewirtschaftung und Pflege
B.2.5 Naturschutzgerechte Beweidung mit später Erstnutzung**

Kalkulationsgrundlagen	
1. Erlösdifferenz verfügbarer Energieertrag ¹ Bewertung ² Erlös	
3. Kosteneinsparung - Pflanzenschutz Pflanzenschutzmittel ³ Maschinenkosten ⁴ Personalkosten ⁵ - N-Düngung N-Düngemittel ⁶ Maschinenkosten ⁷ Personalkosten ⁸ - 2 Nutzungen Maschinenkosten ⁹ Personalkosten ¹⁰	
4. Einkommensverlust	237,33 €/ha
5. Beihilfehöhe	237,00 €/ha

- 1 Mittlerer Netto-Energieertrag; Nutzungsform konventionelle Mähweide bzw. naturschutzgerechter Beweidung mit **später Erstnutzung** lt. B.2.5
Konventionelle Ausgangsvariante: in Anlehnung an Datenbank Planungsrichtwerte LfL
Zielvariante: Ergebnisse aus Untersuchungen der LfL von 1994-2004 (wissenschaftliche Begleitung Programm UL).
Minderung Energieertrag bei naturschutzgerechter Beweidung mit **später Erstnutzung** lt. B.2.5 gegenüber konventioneller Nutzung auf Grund
Verzicht auf zusätzliche N-Düngung, PSM-Einsatz, und Nutzungstermin: ca. 53%.
[Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen";
Umweltgerechte Landwirtschaft 2004 - Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Programms "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen" in der Förderperiode 2000-2004; Schriftenreihe der LfL Heft 11 - 10. Jahrgang 2005;
eigene Ermittlungen LfL FB 6, 2006; Konventionelle Ausgangsvariante: in Anlehnung an Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
(Ertragsrückgänge auf Grund Verzicht zusätzliche N-Düngung und PSM-Einsatz, Auflage Besatzdichte und Nutzungstermin)
- 2 Ersatzkosten (Substitutionswert) je 10 MJ ME [eigene Erhebungen LfL, 2005]
- 3 Einsparung chem.-synth. PSM: durchschnittlich 49 €/ha Herbizidkosten * 25% Behandlungsumfang = 12,25 €/ha
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
- 4 Einsparung var. Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. PSM:
Technik: 67 kW-Schlepper, Anhängespritze 24 m, 3000 l, 67 PS-Schlepper, 7000 l Wasserfass
Arbeitszeitbedarf: 0,14 Akh/ha+AG Variable Maschinenkosten: 3,00 €/ha+AG
Eingesparte var. MK für Ausbringung chem.-synth. PSM: 3,00 €/ha+AG var. MK * 25% Behandlungsumfang = 0,75 €/ha
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
- 5 Einsparung Personalkosten für Ausbringung chem.-synth. PSM:
0,14 Akh/ha+AG Arbeitszeitbedarf * 25% Behandlungsumfang * 11,00 €/Akh Personalansatz = 0,38 €/ha
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
- 6 Düngungs niveau N konventionelle Variante: 170 kg N/ha (gute fachliche Praxis)
Einsparung N-Düngemittel bei naturschutzgerechter Beweidung mit **später Erstnutzung** lt. B.2.5 gegenüber konventioneller Variante:
170 kg N/ha * 0,51 €/kg N = 86,70 €/ha

Anmerkung: in Zielvariante ist keine zusätzliche N-Düngung erlaubt.

[Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen"; eigene Ermittlungen LfL FB 6, 11/2005]

Datenbank Planungsrichtwerte, LfL Stand 09/2005]

- 7 Einsparung variable Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. N-Düngemittel:
Technik: 59 kW-Schlepper, Düngerstreuer 1200 l, 180 dt, 18 m, 2 Dreiseitenkipper 8 t
Arbeitszeitbedarf: 0,17 Akh/ha+AG Variable Maschinenkosten: 2,31 €/ha+AG
Eingesparte variable Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. N-Dünger = 2,31 €/ha+AG * 1,5 AG = 3,47 €/ha
Annahme: 1 AG Düngung wird analog konv. Variante für Ausbringung von Grundnährstoffen (P, K) in Zielvariante angesetzt.
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
- 8 Einsparung Personalkosten Ausbringung chem.-synth. N-Düngemittel:
0,17 Akh/ha+ AG Arbeitszeitbedarf * 11,00 €/Akh Personalkostenansatz = 1,87 €/ha+AG
Eingesparte Personalkosten Ausbringung chem.-synth. N-Dünger = 1,87 €/ha+ AG * 1,5 AG = 2,81 €/ha
Annahme: 1 AG Düngung wird analog konv. Variante für Ausbringung von Grundnährstoffen (P, K) in Zielvariante angesetzt.
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
- 9 Einsparung 2 Schnitt-Nutzungen lt. Bewirtschaftungsaufgabe bei naturschutzgerechter Beweidung mit **später Erstnutzung** lt. B.2.5.
Unterstellung: konv. Nutzung als Mähweide, Schnittnutzung in Form von AWS
Variable Maschinenkosten AWS (Mahd bis Einlagerung): 40,22 €/ha+AG
Eingesparte variable Maschinenkosten: 40,22 €/ha+AG * 2 AG = 80,44 €/ha
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
- 10 Eingesparte Personalkosten für 2 Nutzungen bei unterstellter Nutzung in Form von AWS:
Arbeitszeitbedarf für Ernteverfahren AWS, 1 AG Mahd bis Einlagerung: 2,54 Akh/ha+AG
Eingesparte Personalkosten: 2,54 Akh/ha+AG * 11,00 €/Akh Personalkostenansatz * 2 AG = 55,88 €/ha
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]

**Förderbereich B:
Extensive Grünlandwirtschaft und naturschutzgerechte
Grünlandbewirtschaftung und Pflege
B.2.6 a) Naturschutzgerechte Beweidung - Hutung mit Schafen und Ziegen
(Dauergrünlandflächen)**

Kalkulationsgrundlagen	
1. <i>Erlösdifferenz</i> verfügbarer Energieertrag ¹ Bewertung Erlös	
2. <i>Erhöhter Aufwand</i> - Betreuung (Hüten, Pferchen) Personalkosten ² - Pferch Material ³	
3. <i>Kosteneinsparung</i> - Pflanzenschutz: Pflanzenschutzmittel ⁴ Maschinenkosten ⁵ Personalkosten ⁶ - N-Düngung N-Düngemittel ⁷ Maschinenkosten ⁸ Personalkosten ⁹ - 2,5 Nutzungen Maschinenkosten ¹⁰ Personalkosten ¹¹	
4. Einkommensverlust	350,00 €/ha
5. Beihilfehöhe	350,00 €/ha

- 1 Mittlerer Netto-Energieertrag; Nutzungsform konventionelle Mähweide bzw. naturschutzgerechte Weide
Konventionelle Ausgangsvariante: in Anlehnung an Datenbank Planungsrichtwerte LfL
Zielvariante: Ergebnisse aus Untersuchungen der LfL von 1994-2004 (wissenschaftliche Begleitung Programm UL).
Minderung Energieertrag bei naturschutzgerechter Weide gegenüber konventioneller Nutzung auf Grund
Verzicht auf N-Düngung und PSM-Einsatz; magere Standorte: ca. 35%.
[Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen";
Umweltgerechte Landwirtschaft 2004 - Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Programms "Umweltgerechte
Landwirtschaft in Sachsen" in der Förderperiode 2000-2004; Schriftenreihe der LfL Heft 11 - 10. Jahrgang 2005;
eigene Ermittlungen LfL FB 6, 2007; Konventionelle Ausgangsvariante: in Anlehnung an Datenbank Planungsrichtwerte
LfL, Stand 10/2005]
- 2 Zusätzlicher Aufwand Verfahren: Hüteschafhaltung-Weidemast
Unterstellung: 6 MUS/ha; 250 Hütetage je Jahr; 1,17 Akmin/Tier/d (Hüten, Pferchen) = 4,88 Akh/MUS/Hüteperiode

- Zusätzliche Personalkosten: $29,28 \text{ Akh/ha Arbeitszeitbedarf} * 11,00 \text{ €/Akh Personalkostenansatz} = 321,75 \text{ €/ha}$
 [KTBL-Datensammlung Betriebsplanung Landwirtschaft 2004/05; eigene Ermittlungen LfL 2005, Kalkulationsmodell]
- 3 Zusätzliche Materialkosten Pferch:
 450 MUS, Platzbedarf Pfehch 1 qm/MUS; Größe Pferch 25*25 m; Umfang 100 m; 2 Netze a 50m- Live-Stok-Netz-Set 5
 Preis: $286 \text{ €/Set} * 20\% \text{ Unterhaltungskosten/a} = 57,20 \text{ €/ha}$
 [Preise: <http://www.asm-aschheim.de/shop/produktliste>; eigene Ermittlungen, LfL 2005]
 - 4 Einsparung chem.-synth. PSM: durchschnittlich $49 \text{ €/ha Herbizidkosten} * 25\% \text{ Behandlungsumfang} = 12,25 \text{ €/ha}$
 [Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
 - 5 Einsparung variable Maschinenkosten für Ausbringung chem.-synth. PSM:
 Technik: 67 kW-Schlepper, Anhängespritze 24 m, 3000 l, 67 PS-Schlepper, 7000 l Wasserfaß
 Arbeitszeitbedarf: 0,14 Akh/ha Variable Maschinenkosten: 3,00 €/ha
 $3,00 \text{ €/ha variable Maschinenkosten} * 25\% \text{ Behandlungsumfang} = 0,75 \text{ €/ha}$
 [Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
 - 6 Einsparung Personalkosten für Ausbringung chem.-synth. PSM:
 $0,14 \text{ Akh/ha Arbeitszeitbedarf} * 25\% \text{ Behandlungsumfang} * 11,00 \text{ €/Akh Personalkostenansatz} = 0,38 \text{ €/ha}$
 [Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
 - 7 Düngungsniveau N konventionelle Variante: 170 kg N/ha (gute fachliche Praxis)
 Einsparung N-Düngemittel bei naturschutzgerechter Wiese lt. 3.3 a gegenüber konventioneller Variante: 170 kg N/ha:
 $170 \text{ kg N/ha} * 0,51 \text{ €/kg N} = 86,70 \text{ €/ha}$
 [Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen"; eigene Ermittlungen LfL FB 6, 11/2005
 Datenbank Planungsrichtwerte, LfL Stand 09/2005]
 - 8 Einsparung variable Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. N-Düngemittel:
 Technik: 59 kW-Schlepper, Düngerstreuer 1200 l, 180 dt, 18 m, 2 Dreiseitenkipper 8 t
 Arbeitszeitbedarf: 0,17 Akh/ha+AG Variable Maschinenkosten: 2,31 €/ha+AG
 Eingesparte variable Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. N-Dünger = $2,31 \text{ €/ha+AG} * 1,5 \text{ AG} = 3,47 \text{ €/ha}$
 Annahme: 1 AG Düngung wird analog konv. Variante für Ausbringung von Grundnährstoffen (P, K) in Zielvariante angesetzt.
 [Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
 - 9 Einsparung Personalkosten Ausbringung chem.-synth. N-Düngemittel:
 $0,17 \text{ Akh/ha+ AG Arbeitszeitbedarf} * 11,00 \text{ €/Akh Personalkostenansatz} = 1,87 \text{ €/ha+AG}$
 Eingesparte Personalkosten Ausbringung chem.-synth. N-Dünger = $1,87 \text{ €/ha+ AG} * 1,5 \text{ AG} = 2,81 \text{ €/ha}$
 Annahme: 1 AG Düngung wird analog konv. Variante für Ausbringung von Grundnährstoffen (P, K) in Zielvariante angesetzt.
 [Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
 - 10 Einsparung var. Maschinenkosten für 2,5 Nutzungen lt. Bewirtschaftungsaufgaben lt. 3.10:
 Unterstellung: konv. Nutzung als Mähweide, Anrechnung variabler Maschinenkosten für Schnittnutzung bei unterstellter
 Nutzung in Form von AWS. Anmerkung: ca. 85% des GL werden als in SN als AWS genutzt [eigene Ermittlungen LfL FB 6,
 2005]
 Variable Maschinenkosten AWS (Mahd bis Einlagerung): 40,22 €/ha+AG
 Eingesparte variable Maschinenkosten: $40,22 \text{ €/ha+AG} * 2,5 \text{ AG} = 100,55 \text{ €/ha}$
 [Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
 - 11 Eingesparte Personalkosten für 2,5 Nutzungen bei unterstellter Nutzung in Form von AWS:
 Arbeitszeitbedarf für Ernteverfahren AWS, 1 AG Mahd bis Einlagerung: 2,54 Akh/ha+AG
 Eingesparte Personalkosten: $2,54 \text{ Akh/ha+AG} * 11,00 \text{ €/Akh Personalkostenansatz} * 2,5 \text{ AG} = 69,85 \text{ €/ha}$
 [Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]

**Förderbereich B:
Extensive Grünlandwirtschaft und naturschutzgerechte
Grünlandbewirtschaftung und Pflege
B.2.6 b) Naturschutzgerechte Beweidung - Hutung mit Schafen und Ziegen
(sonstige Flächen)**

Kalkulationsgrundlagen	
1. <i>Erlösdifferenz</i> verfügbarer Energieertrag ¹ Anteil unproduktiver Fläche ² Bewertung Erlös	
2. <i>Erhöhter Aufwand</i> - Betreuung (Hüten, Pferchen) Personalkosten ³ - Pferch Material ⁴	
3. <i>Kosteneinsparung</i> - Pflanzenschutz: Pflanzenschutzmittel ⁵ Maschinenkosten ⁶ Personalkosten ⁷ - N-Düngung N-Düngemittel ⁸ Maschinenkosten ⁹ Personalkosten ¹⁰ - 2,5 Nutzungen Maschinenkosten ¹¹ Personalkosten ¹²	
4. Einkommensverlust	450,00 €/ha
5. Beihilfehöhe	450,00 €/ha

- 1 Mittlerer Netto-Energieertrag; Nutzungsform konventionelle Mähweide bzw. naturschutzgerechte Weide
Konventionelle Ausgangsvariante: in Anlehnung an Datenbank Planungsrichtwerte LfL
Zielvariante: Ergebnisse aus Untersuchungen der LfL von 1994-2004 (wissenschaftliche Begleitung Programm UL).
Minderung Energieertrag bei naturschutzgerechter Weide gegenüber konventioneller Nutzung auf Grund
Verzicht auf N-Düngung und PSM-Einsatz; magere Standorte: ca. 35%.
[Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen";
Umweltgerechte Landwirtschaft 2004 - Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Programms "Umweltgerechte
Landwirtschaft in Sachsen" in der Förderperiode 2000-2004; Schriftenreihe der LfL Heft 11 - 10. Jahrgang 2005;
eigene Ermittlungen LfL FB 6, 2007; Konventionelle Ausgangsvariante: in Anlehnung an Datenbank Planungsrichtwerte LfL,
Stand 10/2005]
- 2 Anteil unproduktiver Fläche an genutzter Fläche 10 % (Gehölzbereiche, vegetationsfreie Stellen etc.). Ermittlung auf der
Grundlage von Beispielgebieten im Rahmen der fachlichen Begleitung Naturschutzförderung. LfUG 2007.

- 3 Zusätzlicher Aufwand Verfahren: Hüteschafhaltung-Weidemast
 Unterstellung: 6 MUS/ha; 250 Hütetage je Jahr; 1,17 Akmin/Tier/d (Hüten, Pferchen) = 4,88 Akh/MUS/Hüteperiode
 Zusätzliche Personalkosten: 29,28 Akh/ha Arbeitszeitbedarf * 11,00 €/Akh Personalkostenansatz = 321,75 €/ha
 [KTBL-Datensammlung Betriebsplanung Landwirtschaft 2004/05; eigene Ermittlungen LfL 2005, Kalkulationsmodell]
- 4 Zusätzliche Materialkosten Pferch:
 450 MUS, Platzbedarf Pferch 1 qm/MUS; Größe Pferch 25*25 m; Umfang 100 m; 2 Netze a 50m- Live-Stok-Netz-Set 5
 Preis: 286 €/Set * 20% Unterhaltungskosten/a = 57,20 €/ha
 [Preise: <http://www.aschheim.de/shop/produktliste>; eigene Ermittlungen, LfL 2005]
- 5 Einsparung chem.-synth. PSM: durchschnittlich 49 €/ha Herbizidkosten * 25% Behandlungsumfang = 12,25 €/ha
 [Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
- 6 Einsparung variable Maschinenkosten für Ausbringung chem.-synth. PSM:
 Technik: 67 kW-Schlepper, Anhängespritze 24 m, 3000 l, 67 PS-Schlepper, 7000 l Wasserfaß
 Arbeitszeitbedarf: 0,14 Akh/ha Variable Maschinenkosten: 3,00 €/ha
 3,00 €/ha variable Maschinenkosten * 25% Behandlungsumfang = 0,75 €/ha
 [Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
- 7 Einsparung Personalkosten für Ausbringung chem.-synth. PSM:
 0,14 Akh/ha Arbeitszeitbedarf * 25% Behandlungsumfang * 11,00 €/Akh Personalkostenansatz = 0,38 €/ha
 [Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
- 8 Düngungs niveau N konventionelle Variante: 170 kg N/ha (gute fachliche Praxis)
 Einsparung N-Düngemittel bei naturschutzgerechter Wiese lt. 3.3 a gegenüber konventioneller Variante: 170 kg N/ha:
 170 kg N/ha * 0,51 €/kg N = 86,70 €/ha
 [Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen"; eigene Ermittlungen LfL FB 6, 11/2005
 Datenbank Planungsrichtwerte, LfL Stand 09/2005]
- 9 Einsparung variable Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. N-Düngemittel:
 Technik: 59 kW-Schlepper, Düngerstreuer 1200 l, 180 dt, 18 m, 2 Dreiseitenkipper 8 t
 Arbeitszeitbedarf: 0,17 Akh/ha+AG Variable Maschinenkosten: 2,31 €/ha+AG
 Eingesparte variable Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. N-Dünger = 2,31 €/ha+AG * 1,5 AG = 3,47 €/ha
 Annahme: 1 AG Düngung wird analog konv. Variante für Ausbringung von Grundnährstoffen (P, K) in Zielvariante angesetzt.
 [Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
- 10 Einsparung Personalkosten Ausbringung chem.-synth. N-Düngemittel:
 0,17 Akh/ha+ AG Arbeitszeitbedarf * 11,00 €/Akh Personalkostenansatz = 1,87 €/ha+AG
 Eingesparte Personalkosten Ausbringung chem.-synth. N-Dünger = 1,87 €/ha+ AG * 1,5 AG = 2,81 €/ha
 Annahme: 1 AG Düngung wird analog konv. Variante für Ausbringung von Grundnährstoffen (P, K) in Zielvariante angesetzt.
 [Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
- 11 Einsparung var. Maschinenkosten für 2,5 Nutzungen lt. Bewirtschaftungsauflagen lt. 3.10:
 Unterstellung: konv. Nutzung als Mähweide, Anrechnung variabler Maschinenkosten für Schnittnutzung bei unterstellter
 Nutzung in Form
 von AWS. Anmerkung: ca. 85% des GL werden als in SN als AWS genutzt [eigene Ermittlungen LfL FB 6, 2005]
 Variable Maschinenkosten AWS (Mahd bis Einlagerung): 40,22 €/ha+AG
 Eingesparte variable Maschinenkosten: 40,22 €/ha+AG * 2,5 AG = 100,55 €/ha
 [Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
- 12 Eingesparte Personalkosten für 2,5 Nutzungen bei unterstellter Nutzung in Form von AWS:
 Arbeitszeitbedarf für Ernteverfahren AWS, 1 AG Mahd bis Einlagerung: 2,54 Akh/ha+AG
 Eingesparte Personalkosten: 2,54 Akh/ha+AG * 11,00 €/Akh Personalkostenansatz * 2,5 AG = 69,85 €/ha
 [Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]

**Förderbereich B:
Extensive Grünlandwirtschaft und naturschutzgerechte
Grünlandbewirtschaftung und Pflege
B.2.7 Anlage von Bracheflächen und Brachestreifen auf Grünland**

Kalkulationsgrundlagen	
1. Erlösdifferenz verfügbare Energieertrag ¹ Bewertung ² Erlös	
2. Erhöhter Aufwand	
3. Kosteneinsparung - Pflanzenschutz: Pflanzenschutzmittel ³ Maschinenkosten ⁴ Personalkosten ⁵ - chem. synth. N-Düngung Düngemittel ⁶ Maschinenkosten ⁷ Personalkosten ⁸ - 2,5 Nutzungen Maschinenkosten ⁹ Personalkosten ¹⁰	
4. Einkommensverlust	546,87 €/ha
5. Beihilfehöhe	545,00 €/ha

1 Mittlerer Netto-Energieertrag.

Konventionelle Ausgangsvariante: konventionelle Mähweide in Anlehnung an Datenbank Planungsrichtwerte LfL

Zielvariante: Brachestreifen (kein Ertrag)

[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]

2 Ersatzkosten (Substitutionswert) je 10 MJ ME [eigene Erhebungen LfL, 2005]

3 Einsparung chem.-synth. PSM: durchschnittlich 49 €/ha Herbizidkosten * 25% Behandlungsumfang = 12,25 €/ha

[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]

4 Einsparung variable Maschinenkosten für Ausbringung chem.-synth. PSM:

Technik: 67 kW-Schlepper, Anhängespritze 24 m, 3000 l, 67 PS-Schlepper, 7000 l Wasserfass

Arbeitszeitbedarf: 0,14 Akh/ha Variable Maschinenkosten: 3,00 €/ha

3,00 €/ha variable Maschinenkosten * 25% Behandlungsumfang = 0,75 €/ha

[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]

5 Einsparung Personalkosten für Ausbringung chem.-synth. PSM:

0,14 Akh/ha Arbeitszeitbedarf * 25% Behandlungsumfang * 11,00 €/Akh Personalkostenansatz = 0,38 €/ha

[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]

6 Düngungsniveau N konventionelle Variante: 170 kg N/ha, 30 kg P₂O₅/ha, 160 kg K₂O/ha (gute fachliche Praxis); 2,5 AG (im Mittel)

In Zielvariante ist lt. Maßnahmenbeschreibung B.2.9 keine Düngung erlaubt. Folglich werden 2,5 AG chem.-synth. Düngung eingespart.

Einsparung N-Düngemittel bei naturschutzgerechter Wiese lt. B.2.9 gegenüber konventioneller Variante:

170 kg N/ha * 0,51 €/kg N = 86,70 €/ha

30 kg P₂O₅/ha * 0,58 €/kg P₂O₅ = 17,40 €/ha

160 kg K₂O/ha * 0,28 €/kg K₂O = 44,80 €/ha

[Ergebnisse und Erfahrungen zum Programm "Umweltgerechte Landwirtschaft in Sachsen"; eigene Ermittlungen LfL FB 6, 11/2005; Datenbank Planungsrichtwerte, LfL Stand 09/2005]

- 7 Einsparung variable Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. N-Düngemittel:
Technik: 59 kW-Schlepper, Düngerstreuer 1200 l, 180 dt, 18 m, 2 Dreiseitenkipper 8 t
Arbeitszeitbedarf: 0,17 Akh/ha+AG Variable Maschinenkosten: 2,31 €/ha+AG
In Zielvariante ist lt. Maßnahmenbeschreibung 3.10 keine Düngung erlaubt. Folglich werden 2,5 AG chem.-synth. Düngung eingespart.
Eingesparte variable Maschinenkosten Ausbringung chem.-synth. N-Dünger = 2,31 €/ha+AG * 2,5 AG = 5,78 €/ha
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
- 8 Einsparung Personalkosten Ausbringung chem.-synth. N-Düngemittel:
0,17 Akh/ha+AG Arbeitszeitbedarf * 11,00 €/Akh Personalkostenansatz = 1,87 €/ha+AG
In Zielvariante ist lt. Maßnahmenbeschreibung 3.10 keine Düngung erlaubt. Folglich werden 2,5 AG chem.-synth. Düngung eingespart.
Eingesparte Personalkosten Ausbringung chem.-synth. N-Dünger = 1,87 €/ha+ AG * 2,5 AG = 4,68 €/ha
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
- 9 Einsparung var. Maschinenkosten für 2,5 Nutzungen lt. Bewirtschaftungsauflagen lt. B.2.9:
Unterstellung: konv. Nutzung als Mähweide, Anrechnung variabler Maschinenkosten für Schnittnutzung bei unterstellter Nutzung in Form
von AWS. Anmerkung: ca. 85% des GL werden als in SN als AWS genutzt [eigene Ermittlungen LfL FB 6, 2005]
Variable Maschinenkosten AWS (Mahd bis Einlagerung): 40,22 €/ha+AG
Eingesparte variable Maschinenkosten: 40,22 €/ha+AG * 2,5 AG = 100,55 €/ha
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]
- 10 Eingesparte Personalkosten für 2,5 Nutzungen bei unterstellter Nutzung in Form von AWS:
Arbeitszeitbedarf für Ernteverfahren AWS, 1 AG Mahd bis Einlagerung: 2,54 Akh/ha+AG
Eingesparte Personalkosten: 2,54 Akh/ha+AG * 11,00 €/Akh Personalkostenansatz * 2,5 AG = 69,85 €/ha
[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 10/2005]

Förderbereich B:
Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Pflege von Ackerland
B.3.1 Einschränkung von PSM und Vorgaben zu angebauten Kulturen

Verfahren	Deckungsbeitrag/ Mehraufwand €/ha	Personalkosten €/ha	Ein-kommens-verlust €/ha	Beihilfehöhe €/ha
konventioneller Anbau ¹ naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung nach B.3.1 ²				
Differenz	entgangener Deckungs- beitrag + Mehraufwand	eingesparte Personalkosten	304,00	304,00

1 Ermittlung des durchschn. Deckungsbeitrags und Personalkosten bei konventioneller Bewirtschaftung

Durchschnittliche Fruchtfolge (Fruchtartenanteil) Sachsen bei konventioneller Bewirtschaftung (Referenzzustand)

Fruchtart	Anbauanteil	Deckungsbeitrag	Anteil Deckungs- beitrag	Arbeitszeitbedarf (Eigenarbeit)	Anteil Arbeitszeit- bedarf
	[%]	[€/ha]	[€/ha]	[Akh/ha]	[AKh/ha]
Winterweizen	28	218	62	4,30	1,2
Sonst. Getreide	39	96	38	4,40	1,7
Winterraps	20	117	23	4,00	0,8
Zuckerrüben	3	1.462	41	5,60	0,2
Silomais	10	838	85	7,80	0,8
				durchschnittlicher Arbeitszeitbedarf:	4,7
				Personalkostenansatz €/Akh:	11,00
		durchschnittlicher Deckungsbeitrag			248 €/ha
		durchschnittliche Personalkosten			51 €/ha

Ohne Berücksichtigung von Zahlungsansprüchen je ha

Durchschnittliche "Fruchtfolge" entspricht Fruchtartenanteile gemäß Anbauverhältnis in Sachsen bei konventioneller Bewirtschaftung (Referenzzustand).

[Statistik Agrarförderung LfL, 3 jähriges Mittel 2001-2003]

Ermittlung Deckungsbeiträge und Personalkosten: Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 11/2005

Erträge: Ertragsstufe mittel lt. Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 11/2005 (langjähriger sächsischer Durchschnitt)

Preise: ZMP Wochenbericht Ost von den Agrarmärkten für Sachsen WJ 2002/03-2004/05, Mischpreis über Qualitäten (gerundet)

Weitere detaillierte Kalkulationsgrundlagen zur konventionellen Ausgangsvariante (Referenzzustand) siehe Anhang (Erträge, Preise, Anbaufläche).

2 Ermittlung des durchschn. Deckungsbeitrags und Personalkosten bei naturschutzgerechter Ackerbewirtschaftung mit Einschränkung von PSM und Vorgaben zu angebauten Kulturen

Fruchtfolge bei naturschutzgerechter Ackerbewirtschaftung lt. Maßnahme B.3.1

Fruchtart	Anbauanteil	Deckungsbeitrag	Anteil Deckungsbeitrag	Arbeitszeitbedarf (Eigenarbeit)	Anteil Arbeitszeitbedarf
	[%]	[€/ha]	[€/ha]	[Akh/ha]	[AKh/ha]
Winterweizen	20	-21	-4	4,00	0,8
Triticale	20	-62	-12	4,00	0,8
Winterroggen	20	-86	-17	4,00	0,8
Klee gras (1. Jahr)	20	-155	-31	4,30	0,9
Klee gras (2. Jahr)	20	-20	-4	1,10	0,2
				durchschnittlicher Arbeitszeitbedarf:	3,5
				Personalkostenansatz €/Akh:	11,00
				durchschnittlicher Deckungsbeitrag (hier Aufwand)	-69 €/ha
				durchschnittliche Personalkosten	38 €/ha

Ohne Berücksichtigung von Zahlungsansprüchen je ha

Fruchtfolge bei naturschutzgerechter Ackerbewirtschaftung gemäß Auflagen lt. B.3.1 eigene Ermittlungen LfL FB 4, 2005]

Ermittlung Deckungsbeiträge und Personalkosten unter Berücksichtigung der Auflagen lt. NAL 1.1: Datenbank

Planungsrichtwerte LfL, Stand 11/2005

Erträge: Getreide durchschnittlich 70% Ertragsminderung ggü. konventioneller Bewirtschaftung (in Anlehnung an Erträge ÖLB, extrapoliert)

Klee gras in Anlehnung an mittlere Ertragsleistung im ÖLB [eigene Ermittlungen LfL FB 4, 2005; Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 11/2005]

In der Höhe der Ertragsminderung kommt die Gesamtwirkung (Kombinations- und Kumulationswirkung) der Maßnahme zum Ausdruck.

Berücksichtigt sind hierbei: Verzicht auf Anwendung von Herbizide, Insektizide, Rodentizide, Wachstumsregulatoren, 50% geringere Aussaatstärke,

Verzicht auf Anwendung chem.-synth. Düngemittel, verzögerte Stoppelpbearbeitung (insbes. Triticale), keine mechanische Unkrautbekämpfung,

Ernteerschwerisse, höhere Kornfeuchte. Weiterhin wird ein Verzicht auf Fungizide unterstellt, da Anwendung unter Maßnahmebedingungen in der Praxis

als unwirtschaftlich eingeschätzt wird.

Preise: Getreide lt. ZMP Wochenbericht Ost von den Agrarmärkten für Sachsen WJ 2002/03-2004/05 (gerundet); auf Grund Qualitätsverluste bei

Bewirtschaftung entsprechend Auflagen lt. B.3.1 werden Preise für Futtergetreide angesetzt.

Durch die hohen Ertragsverluste und Qualitätseinbußen bei Bewirtschaftung nach Auflagen lt. B.3.1 können bei Getreide die entstandenen Verfahrenskosten nicht durch die erzielte Marktleistung gedeckt werden (negativer Deckungsbeitrag, entspricht verbleibenden Kosten für entstandene Aufwendungen).

Für Klee gras wird eine Verwertung als Gründung unterstellt, d.h. es entsteht ein Mehraufwand (negativer Deckungsbeitrag): im 1. Jahr sind hierbei Kosten für Saatbettbereitung, Aussaat (incl. Saatgutkosten), 1 AG Mulchen, im 2. Jahr Kosten für 1 AG Mulchen angesetzt.

**Förderbereich B:
Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Pflege von Ackerland
B.3.2 Überwinternde Stoppel**

Verfahren	Deckungsbeitrag €/ha	Personalkosten €/ha	Einkommensverlust €/ha	Beihilföhe €/ha
konventioneller Anbau ¹ naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung nach B.3.2 ²			47,00	47,00
Differenz	entgangener Deckungsbeitrag	Mehraufwand Personalkosten		

**1 Ermittlung des durchschnittlichen Deckungsbeitrags und Personalkosten bei konventioneller Bewirtschaftung
Ausgewählte Fruchtarten bei konventioneller Bewirtschaftung (Referenzzustand)**

Fruchtart	Deckungsbeitrag [€/ha]	Arbeitszeitbedarf (Eigenarbeit) [Akh/ha]
Sommergerste	90	4,80
Silomais	838	7,80
Körnererbse	-16	4,40
		durchschnittlicher Arbeitszeitbedarf: 5,7
		Personalkostenansatz €/Akh: 11,00
	durchschnittlicher Deckungsbeitrag (hier Aufwand)	304 €/ha
	durchschnittliche Personalkosten	62 €/ha

Ohne Berücksichtigung von Zahlungsansprüchen je ha

Ermittlung Deckungsbeiträge und Personalkosten: Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 11/2005

Erträge: Ertragsstufe mittel lt. Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 11/2005 (langjähriger sächsischer Durchschnitt)

Preise: Getreide, Körnererbsen lt. ZMP Wochenbericht Ost von den Agrarmärkten für Sachsen WJ 2002/03-2004/05 (gerundet);

Die Bewertung des Ackerfutters Silomais erfolgt anhand eines Substitutionswertes [eigene Ermittlungen LfL FB 3, 8/2005]

2 Ermittlung des durchschnittlichen Deckungsbeitrags und Personalkosten bei überwinternder Stoppel

Anbauwürdige Fruchtarten (Fruchtfolge) bei naturschutzgerechter Ackerbewirtschaftung lt. Maßnahme B.3.2

Fruchtarten	Deckungsbeitrag [€/ha]	Arbeitszeitbedarf (Eigenarbeit) [Akh/ha]
Sommergerste	51	4,80
Silomais	769	7,80
Körnererbsen	-48	4,40
		durchschnittlicher Arbeitszeitbedarf: 5,7
		Personalkostenansatz €/Akh: 11,00
	durchschnittlicher Deckungsbeitrag	257 €/ha
	durchschnittliche Personalkosten	62 €/ha

Ohne Berücksichtigung von Zahlungsansprüchen je ha

Anbauwürdige Fruchtarten (Fruchtfolge) bei naturschutzgerechter Ackerbewirtschaftung gemäß Auflagen lt. Maßnahme B.3.2 [eigene Ermittlungen LfL FB 4, 2005]

Durch das Stehen lassen der Stoppeln nach der Ernte bis zum 15.02 des Folgejahres ist nur der Anbau von Sommergetreide, Mais oder Erbsen entsprechend der naturschutzfachlichen Zielstellung der Maßnahme B.3.2 möglich.

Ermittlung Deckungsbeiträge und Personalkosten unter Berücksichtigung der Auflagen lt. Maßnahme B.3.2: Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 11/2005

Erträge: alle Kulturen durchschnittlich 10% Ertragsminderung ggü. konventioneller Bewirtschaftung [eigene Ermittlungen LfL FB 4, 2005]

In der Höhe der Ertragsminderung kommt die Gesamtwirkung (Kombinations- und Kumulationswirkung) der Maßnahme zum Ausdruck.

Berücksichtigt sind hierbei: suboptimale Saatbettvorbereitung, höherer Getreidedurchwuchs (keine Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, keine thermische oder mechanische Unkrautbekämpfung, keine Düngung in der Zeit zwischen Ernte und dem 15.02. des Folgejahres).

Preise: Getreide, Körnererbsen lt. ZMP Wochenbericht Ost von den Agrarmärkten für Sachsen WJ 2002/03-2004/05 (gerundet); Die Bewertung des Ackerfutters Silomais erfolgt anhand eines Substitutionswertes [eigene Ermittlungen LfL FB 3, 8/2005]

Förderbereich B: Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Pflege von Ackerland B.3.3 Bearbeitungspause im Frühjahr

Verfahren	Deckungsbeitrag €/ha	Personalkosten €/ha	Ein-kommens-verlust €/ha	Beihilfeshöhe €/ha
konventioneller Anbau ¹ naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung nach B.3.3 ²			235,00	235,00
Differenz	entgangener Deckungs- beitrag	eingesparte Personalkosten		

1 Ermittlung des durchschnittlichen Deckungsbeitrags und Personalkosten bei konventioneller Bewirtschaftung Durchschnittliche Fruchtfolge (Fruchtartenanteil) Sachsen bei konventioneller Bewirtschaftung (Referenzzustand)

Fruchtart	Anbauanteil	Deckungsbeitrag	Anteil Deckungs- beitrag	Arbeitszeitbedarf (Eigenarbeit)	Anteil Arbeitszeit- bedarf
	[%]	€/ha	€/ha	[Akh/ha]	[AKh/ha]
Winterweizen	28	218	62	4,30	1,2
Sonst. Getreide	39	96	38	4,40	1,7
Winterraps	20	117	23	4,00	0,8
Zuckerrüben	3	1.462	41	5,60	0,2
Silomais	10	838	85	7,80	0,8
				durchschnittlicher Arbeitszeitbedarf:	4,7
				Personalkostenansatz €/Akh:	11,00
durchschnittlicher Deckungsbeitrag			248,00 €/ha		
durchschnittliche Personalkosten			51 €/ha		

Ohne Berücksichtigung von Zahlungsansprüchen je ha

Durchschnittliche "Fruchtfolge" entspricht Fruchtartenanteile gemäß Anbauverhältnis in Sachsen bei konventioneller Bewirtschaftung (Referenzzustand).

[Statistik Agrarförderung LfL, 3 jähriges Mittel 2001-2003]

Ermittlung Deckungsbeiträge und Personalkosten: Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 11/2005

Erträge: Ertragsstufe mittel lt. Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 11/2005 (langjähriger sächsischer Durchschnitt)

Preise: ZMP Wochenbericht Ost von den Agrarmärkten für Sachsen WJ 2002/03-2004/05, Mischpreis über Qualitäten (gerundet)

Weitere detaillierte Kalkulationsgrundlagen zur konventionellen Ausgangsvariante (Referenzzustand) siehe Anhang (Erträge, Preise, Anbaufläche).

2 Ermittlung des durchschnittlichen Deckungsbeitrags und Personalkosten bei Bearbeitungspause im Frühjahr Anbauwürdige Kulturen (Fruchtfolge)* bei naturschutzgerechter Ackerbewirtschaftung lt. Maßnahme B.3.3

Fruchtart	Anbauanteil**	Deckungsbeitrag***	Anteil Deckungs- beitrag	Arbeitszeitbedarf (Eigenarbeit)	Anteil Arbeitszeit- bedarf
	[%]	€/ha	€/ha	[Akh/ha]	[AKh/ha]
Triticale	20	1	0,20	4,30	0,9
Wintergerste	20	34	7	4,30	0,9
Winterraps	20	10	2	4,00	0,8
Winterweizen	20	92	18	4,30	0,9
Erbsen	20	-91	-18	4,40	0,9
				durchschnittlicher Arbeitszeitbedarf:	4,3
				Personalkostenansatz €/Akh:	11,00
durchschnittlicher					

Deckungsbeitrag	9 €/ha
durchschnittliche Personalkosten	47 €/ha

Ohne Berücksichtigung von Zahlungsansprüchen je ha

* Anbauwürdige Kulturen (Fruchtfolge) bei naturschutzgerechter Ackerbewirtschaftung gemäß Auflagen lt. Maßnahme B.3.3.eigene Ermittlungen LfL FB 4, 2005]

Durch die Bearbeitungspause im Frühjahr zwischen 1.3. und 30.4. (u.a. keine Bodenbearbeitung) gemäß Auflagen lt. Maßnahme B.3.3 ist der Anbau von Sommergetreide, Zuckerrüben, Kartoffeln ausgeschlossen.

** Für den Anbauanteil wurde von einer Verteilung der anbauwürdigen Kulturen auf den geförderten Flächen zu je 20 % ausgegangen.

Ermittlung Deckungsbeiträge und Personalkosten unter Berücksichtigung der Auflagen lt. Maßnahme B.3.3: Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 11/2005

*** Erträge: alle Kulturen durchschnittlich 20% Ertragsminderung ggü. konventioneller Bewirtschaftung [eigene Ermittlungen LfL FB 4, 2005]

In der Höhe der Ertragsminderung kommt die Gesamtwirkung (Kombinations- und Kumulationswirkung) der Maßnahme zum Ausdruck. Berücksichtigt sind hierbei: suboptimale Unkrautbekämpfung und Düngung, keine Anwendung von Wachstumsregulatoren bei Getreide.

Preise: lt. ZMP Wochenbericht Ost von den Agrarmärkten für Sachsen WJ 2002/03-2004/05 (Mischpreis über Qualitäten, gerundet);

**Förderbereich B:
Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Pflege von Ackerland
B.3.4 Anlage von Bracheflächen und Brachestreifen**

		Bewirtschaftungsverfahren Anlage von Bracheflächen / Brachestreifen
a) Selbstbegrünung - Einkommensverlust	€/ha	232,00
b) und c) Einsaat - Einkommensverlust	€/ha	223,00

a) Selbstbegrünung mit Umbruch der Brachefläche alle zwei Jahre im Verpflichtungszeitraum

Verfahren	Deckungsbeitrag/ Mehraufwand €/ha	Personalkosten €/ha	Einkommens- verlust €/ha	Beihilfeshöhe €/ha
konventioneller Anbau ¹			232,00	232,00
naturschutzgerechte Ackergestaltung nach 2.2 ²				
Differenz	entgangener Deckungs- beitrag+Mehraufwand	eingesparte Personalkosten		

**1 Ermittlung des durchschnittlichen Deckungsbeitrags und Personalkosten bei konventioneller Bewirtschaftung
Durchschnittliche Fruchtfolge (Fruchtartenanteil) Sachsen bei konventioneller Bewirtschaftung (Referenzzustand)**

Fruchtart	Anbauanteil	Deckungsbeitrag	Anteil Deckungs- beitrag	Arbeitszeitbedarf (Eigenarbeit)	Anteil Arbeit- zeit- bedarf
	[%]	€/ha	€/ha	[Akh/ha]	[AKh/ ha]
Winterweizen	28	218	62	4,30	1,2
Sonst. Getreide	39	96	38	4,40	1,7
Winterraps	20	117	23	4,00	0,8
Zuckerrüben	3	1.462	41	5,60	0,2
Silomais	10	838	85	7,80	0,8
				durchschnittlicher Arbeitszeitbedarf:	4,7
				Personalkosten- ansatz €/Akh:	11,00
		durchschnittlicher Deckungsbeitrag			248 €/ha
		durchschnittliche Personalkosten			51 €/ha

Ohne Berücksichtigung von Zahlungsansprüchen je ha

Durchschnittliche "Fruchtfolge" entspricht Fruchtartenanteile gemäß Anbauverhältnis in Sachsen bei konventioneller Bewirtschaftung (Referenzzustand). [Statistik Agrarförderung LfL, 3 jähriges Mittel 2001-2003]

Ermittlung Deckungsbeiträge und Personalkosten: Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 11/2005

Erträge: Ertragsstufe mittel lt. Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 11/2005 (langjähriger sächsischer Durchschnitt)

Preise: ZMP Wochenbericht Ost von den Agrarmärkten für Sachsen WJ 2002/03-2004/05, Mischpreis über Qualitäten (gerundet)

Weitere detaillierte Kalkulationsgrundlagen zur konventionellen Ausgangsvariante (Referenzzustand) siehe Anhang (Erträge,

Preise, Anbaufläche).

2 Ermittlung des durchschnittlichen Aufwands bei selbstbegrünten Bracheflächen und Brachestreifen

Selbstbegrünte Brachefläche/Brachestreifen lt. Maßnahme B.3.4 a

Kultur	Anbauanteil	Arbeitszeitbedarf (Eigenarbeit)	Personalkostenansatz	Aufwand	
				Maschinenkosten	Personalkosten
	[%]	[Akh/ha+a]	[€/Akh]	[€/ha+a]	[€/ha+a]
Brachfläche, selbstbegrünt	100	1,09	11,00	22,52	11,99

Ohne Berücksichtigung von Zahlungsansprüchen je ha

Ermittlung Aufwand Maschinen- und Personalkosten bei naturschutzgerechter Ackergestaltung unter Berücksichtigung der Auflagen lt. Maßnahme B.3.4 a [Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 11/2005]

Aufwand: zweimaliger Umbruch der Brachefläche innerhalb Verpflichtungszeitraum; d.h. je 2 AG Mulchen und Pflügen (auf 5 Jahre angerechnet)

Technik Mulchen: 67 kW-Schlepper, Schlegelmulcher 3 m

Technik Pflügen: 88 kW-Schlepper, Drehpflug angebaut 4 Schare (1,4 m) Packer zweizeilig (1,7 m)

Variable Maschinenkosten Mulchen (2 AG innerhalb 5 Jahre): 19,95 €/ha variable Maschinenkosten * 0,4 AG/a = 7,86 €/ha+a

Variable Maschinenkosten Pflügen (2 AG innerhalb 5 Jahre): 36,64 €/ha variable Maschinenkosten * 0,4 AG/a = 14,66 €/ha+a

Personalkosten Mulchen (2 AG innerhalb 5 Jahre): 1,13 Akh/ha Arbeitszeitbedarf * 0,4 AG/a * 11,00 €/Akh

Personalkostenansatz = 4,95 €/ha+a

Personalkosten Pflügen (2 AG innerhalb 5 Jahre): 1,6 Akh/ha Arbeitszeitbedarf * 0,4 AG/a * 11,00 €/Akh

Personalkostenansatz = 7,04 €/ha+a

[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 11/2005]

b) und c) Einsatz spezieller Saatgutmischung, Pflegeschnitt mind. alle zwei Jahre im Verpflichtungszeitraum

Verfahren	Deckungsbeitrag/ Mehraufwand €/ha	Personalkosten €/ha	Einkommensverlust €/ha	Beihilföhe (Vorschlag) €/ha
konventioneller Anbau ¹			223,00	223,00
naturschutzgerechte Ackergestaltung nach B.3.4 b und c ²				
Differenz	entgangener Deckungsbeitrag+ Mehraufwand	eingesparte Personalkosten		

1 Ermittlung des durchschnittlichen Deckungsbeitrags und Personalkosten bei konventioneller Bewirtschaftung

Durchschnittliche Fruchtfolge (Fruchtartenanteil) Sachsen bei konventioneller Bewirtschaftung (Referenzzustand)

Fruchtart	Anbauanteil	Deckungsbeitrag	Anteil Deckungsbeitrag	Arbeitszeitbedarf (Eigenarbeit)	Anteil Arbeitszeitbedarf
	[%]	[€/ha]	[€/ha]	[Akh/ha]	[Akh/ha]

Winterweizen	28	218	62	4,30	1,2
Sonst. Getreide	39	96	38	4,40	1,7
Winterraps	20	117	23	4,00	0,8
Zuckerrüben	3	1.462	41	5,60	0,2
Silomais	10	838	85	7,80	0,8
				durchschnittlicher Arbeitszeitbedarf:	4,7
				Personalkostenansatz €/Akh:	11,00
				durchschnittlicher Deckungsbeitrag	248 €/ha
				durchschnittliche Personalkosten	51 €/ha

Ohne Berücksichtigung von Zahlungsansprüchen je ha

Durchschnittliche "Fruchtfolge" entspricht Fruchtartenanteile gemäß Anbauverhältnis in Sachsen bei konventioneller Bewirtschaftung (Referenzzustand). [Statistik Agrarförderung LfL, 3 jähriges Mittel 2001-2003]

Ermittlung Deckungsbeiträge und Personalkosten: Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 11/2005

Erträge: Ertragsstufe mittel lt. Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 11/2005 (langjähriger sächsischer Durchschnitt)
Preise: ZMP Wochenbericht Ost von den Agrarmärkten für Sachsen WJ 2002/03-2004/05, Mischpreis über Qualitäten (gerundet)

Weitere detaillierte Kalkulationsgrundlagen zur konventionellen Ausgangsvariante (Referenzzustand) siehe Anhang (Erträge, Preise, Anbaufläche).

2 Ermittlung des durchschnittlichen Aufwands bei Anlage Bracheflächen und Brachestreifen mit Einsaat

Anlage Brachefläche/Brachestreifen mit Einsaat lt. Maßnahme B.3.4 b und c

Kultur	Anbauanteil	Arbeitszeitbedarf (Eigenarbeit)	Personalkostenansatz	Aufwand		
				Maschinenkosten	Personalkosten	Saatgutkosten
	[%]	[Akh/ha+a]	[€/Akh]	[€/ha+a]	[€/ha+a]	[€/ha+a]
Brachfläche mit Ansaat	100	0,55	11,00	10,78	6,05	9,00

Ohne Berücksichtigung von Zahlungsansprüchen je ha

Ermittlung Aufwand Maschinen- und Personalkosten bei naturschutzgerechter Ackergestaltung unter Berücksichtigung der Auflagen lt. Maßnahme B.3.4 b und c. [Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 11/2005]

Aufwand: Flächenvorbereitung, Aussaat spezieller Saatmischung, einmaliger Pflegeschnitt im Verpflichtungszeitraum

Technik Flächenvorbereitung (Stoppelbearbeitung): 88 kW-Schlepper, Scheibenegge 3 m, angebaut

Technik Saatbettbereitung und Saat: 88 kW-Schlepper, Kreiselegge+Drillmaschine, 3 m, Anbaurahmen f. Drillmaschine an Zapfwellenege mit Hydraulik

Technik Mulchen: 67 kW-Schlepper, Schlegelmulcher 3 m

Variable Maschinenkosten insgesamt (angerechnet auf 5 Jahre): 10,78 €/ha+a

Personalkosten insgesamt (angerechnet auf 5 Jahre): 0,55 Akh/ha+a Arbeitszeitbedarf * 11,00 €/Akh Personalkostenansatz = 6,05 €/ha+a

[Datenbank Planungsrichtwerte LfL, Stand 11/2005]

Saatgutkosten spezielle Saatmischung (angerechnet auf 5 Jahre): 45,00 €/ha * 0,2 = 9,00 €/ha+a

Aussaatmenge: 20 kg/ha; Preis: 2,25 €/kg

[lt. im Handel erhältliche Saatgutmischungen; Internetrecherche:

<http://www.wildacker.de.Vertrieb/Saatgut/saatgut.html> --> Wildacker, Stand 11/2005]

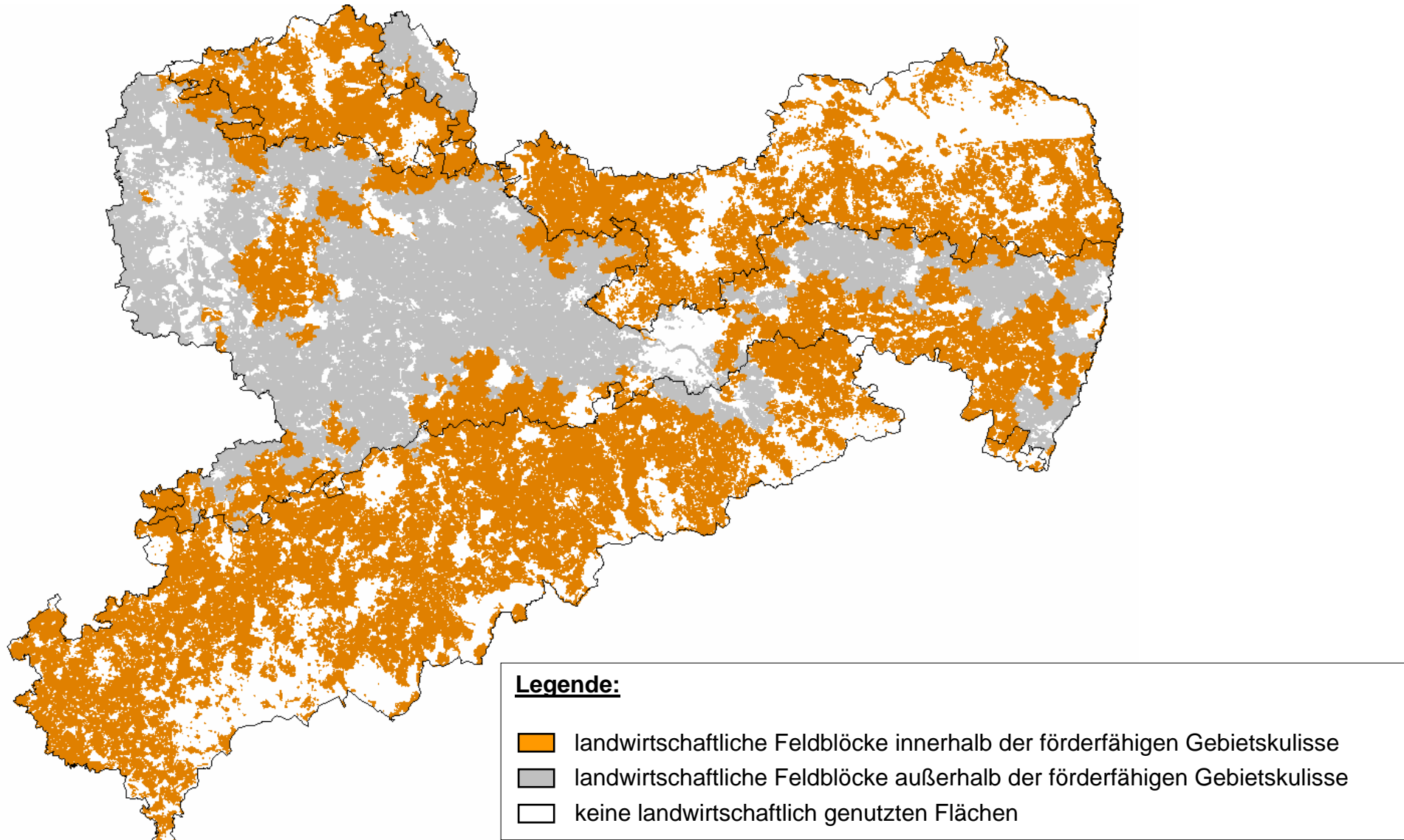
Anlage 20: Kombinationsmöglichkeiten für Agrarumweltmaßnahmen

	Maßnahmegruppe	Maßnahme	A.1	A.2	A.3	A.4	B.1.1	B.1.2	B.2.1	B.2.2	B.2.3	B.2.4	B.2.5	B.2.6	B.2.7	B.3.1	B.3.2	B.3.3	B.3.4	
A.1	Stoffeintrags- minimierende Bewirtschaftung	Ansaat von Zwischenfrüchten (Ackerbau + Gartenbau)	x		x															
A.2		Untersaaten		x	x															
A.3		dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung (Mulchsaaten)	x	x	x															
A.4		biotechnische Maßnahmen (Obstbau, Weinbau)				x														
B.1.1	Extensive Grünland- bewirtschaftung	Weide					x													
B.1.2		Wiese						x												
B.2.1	Naturschutz- gerechte Nutzung und Pflege von Grünland	Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht vor erster Nutzung							x											
B.2.2		Düngungsverzicht								x										
B.2.3		Düngungsverzicht - Aushagerung									x									
B.2.4		Düngungsverzicht - langanhaltende Nutzungspause										x								
B.2.5		Naturschutzgerechte Beweidung mit später Erstnutzung											x							
B.2.6		Naturschutzgerechte Beweidung – Hutung mit Schafen und Ziegen												x						
B.2.7		Anlage von Bracheflächen und Brachestreifen auf GL													x					
B.3.1	Naturschutz- gerechte Nutzung und Pflege von Ackerland	Einschränkung von PSM und Vorgaben zu angebauten Kulturen														x				
B.3.2		Überwinternde Stoppel															x			
B.3.3		Bearbeitungspause im Frühjahr																x		
B.3.4		Anlage von Bracheflächen und Brachestreifen																	x	

x Kombinationsmöglichkeit auf einem Schlag (Kumulation der Prämien)

Finanzielle Übersicht

1	A.1	70	EUR/ha
2	A.1+ A.3	114	EUR/ha
3	A.2	50	EUR/ha
4	A.2 + A.3	94	EUR/ha
5	A.3	44	EUR/ha
6	A.4	120	EUR/ha
7	B.1.1	108	EUR/ha
8	B.1.2	108	EUR/ha
9	B.2.1	284	EUR/ha
10	B.2.2	350/373	EUR/ha
11	B.2.3	325	EUR/ha
12	B.2.4	363	EUR/ha
13	B.2.5	237	EUR/ha
14	B.2.6	350/450	EUR/ha
15	B.2.7	545	EUR/ha
16	B.3.1	304	EUR/ha
17	B.3.2	47	EUR/ha
18	B.3.3	235	EUR/ha
19	B.3.4	232/223	EUR/ha

Anlage 21: ELER-Gebietskulisse „Ökologische Waldmehrung“

Quelle: Landesanstalt für Landwirtschaft, 2006

Anlage 22: Erstaufforstung - Prämienbegründung

Kalkulatorische Prämienbegründungen

Erstaufforstung

Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen

A.2 Kultursicherung

Kostenart, Arbeitsgang		Kosten
Freischneiden ¹⁾	1.-2. Jahr	240 €/ha/a
	3.-5. Jahr	170 €/ha/a
Abwehr biotischer Schäden (z. B. Mäuse)		150 €/ha
Nachbesserung ²⁾		400 €/ha
Kosten insgesamt		1.540 €/ha
Kultursicherungsprämie gesamt je ha und Jahr		300 €/ha

1) Kostensatz Landeswald ca. 480 €/ha/a

2) entspricht 10% der durchschnittlichen Zuschüsse für die Investition

A.3 Erstaufforstungsprämie

Grünland	Fläche (ha)	entgangener Erlös €/ha	eingesparte Kosten €/ha	entgangener Zahlungsanspruch €/ha	Einkommensverlust €/ha
Nutzung über Tierproduktion	104.380	600	262	362	700
Erhaltung glöZ	36.013	0	32	362	330
	140.393				605

Ackerland	Fläche (ha)	entgangener Deckungsbeitrag €/ha	entgangener Zahlungsanspruch €/ha	Einkommensverlust €/ha
durchschnittliche Fruchtfolge	411.297	210	362	632

	Fläche (ha)	€/ha
Gesamt Erstaufforstungsprämie	551.690	625

Einzelbegründung

Grünland	Kalkulation Sachsen
Kalkulationsgrundlagen	75 % des GL in der Gebietskulisse LVZ < 45 wird in SN über die Tierproduktion verwertet (2005), Ansatz von Erhaltungs- und Leistungsbedarf, Substitution durch eine wiederkäuergerechte Ration 25 % des GL nur Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes
Direktzahlungen	entkoppelter durchschnittlicher Zahlungsanspruch in SN 2007- 2013 (voraussichtlich)
Beihilfeniveau	konstant

Ackerland	Kalkulation Sachsen
Kalkulationsgrundlagen	Deckungsbeitrag der durchschnittlichen Fruchtfolge in SN im Zeitraum 2002-2004 in der Gebietskulisse LVZ < 45
Direktzahlungen	entkoppelter durchschnittlicher Zahlungsanspruch in SN 2007- 2013 (voraussichtlich)
Beihilfeniveau	konstant

Einzelbegründung für AL und GL

Durchschnittlicher, gewogener Deckungsbeitrag (DB) je ha Ackerland (LVZ ≤ 45) im Freistaat Sachsen

Kultur	Anteil am Anbauumfang (LVZ ≤ 45) %	Ertrag dt/ha	DB €/ha	anteiliger DB €/ha
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Weizen	18	60**	189	34
Wintergerste	13	60**	168	22
Sommergerste	8	45**	114	9
Roggen	7	50***	110	8
Triticale	6	50***	68	4
sonst. Getreide	4	45**	118	4
Eiweißpflanzen	3	35**	103	3
Raps	12	30**	210	25
Zuckerrüben	1	450*	1219	12
Kartoffeln	1	300*	443	4
Grassamenvermehrung	1	sortenspezifisch	530	4
Sonderkulturen/Gemüse	1	fruchtartsspezifisch	3005	24
Stilllegung m. NWR	4	30*	204	8
Stilllegung	6	0*	-34	-2
Silomais	10	400***	877	90
Ackerfutter	7	400*	327	21
Ø DB je ha Ackerfläche				270

Quellen:

- Spalte 2: Daten Agrarförderung 2004, LfL
 Spalte 3,4: Datenbank Planungsrichtwerte, LfL 10/2005
 Ertragsstufen: *niedrig, **mittel; ***angepasst
 Spalte 4: Deckungsbeitrag ohne entkoppelte Direktzahlungen und andere Ausgleichszulagen

Dauergrünland Erstaufforstung bei LVZ < 45 in Sachsen

140.393 ha

	Stck.	Energiebedarf	davon vom Grünland	Gesamtbedarf	Substitutionswert ¹⁾	Ansatz Energielieferung vom GL ²⁾	notwendiges GL	Anteil an der LF (LVZ<45)	entgangener Erlös	eingesparte Kosten ³⁾	Einkommensverlust	Einkommensverlust insgesamt	
		MJ ME/ Tier	%	(MJ ME)	€/ MJ ME	MJME/ha	ha	%	€/ha	€/ha	€/ha	€	
Grünlandnutzung über Tierproduktion							104.380	74			338	28.752.841	
Milchkuh	139.174	48.421	35	2.358.630.486	0,012	75.000	31.448	22	900	375	525	10.006.290	
Färse	125.602	15.950	70	1.402.346.330	0,011	44.100	31.799	23	485	228	257	8.175.584	
Mutterkuh	27.454	43.445	100	1.192.739.030	0,011	44.100	27.046	19	485	228	257	6.953.587	
männl. Rind	33.471	20.878	25	174.701.885	0,011	44.100	3.961	3	485	228	257	1.018.500	
Mutterschaf	57.726	4.000	100	230.904.000	0,009	42.410	5.445	4	382	125	257	1.397.565	
Pferde	7.762	20.060	100	155.705.720	0,009	42.410	3.671	3	382	125	257	942.422	
Wild	7.707	5.550	100	42.773.850	0,009	42.410	1.009	1	382	125	257	258.892	
Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes							36.013	26	-	32	- 32	- 1.56.019	
Grünland gesamt							140.393	100				243	34.100.945
Zahlungsanspruch												362	50.822.266
Grünland gesamt												605	84.926.812

1) Entschädigungsrichtwerte, LfL 2005

Milchkuh: Mähweide (in Anlehnung an EPLR-Kalkulationen Maßnahme B.1.1, Ausgangsvariante); sonstige Rinder: extensive

2) Mähweide; Sonstige: extensive Koppelweide (Entschädigungsrichtwerte/ Datenbank Planungsrichtwerte, LfL 2005)

3) variable Kosten plus Personalkosten